



## Umweltverträglichkeitsprüfung

- Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)
- Bewertung (§ 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV)

Antragsteller:	JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt
Vorhaben:	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen des Typs Vestas V150, Nabenhöhe jeweils 169,00 m, Rotordurchmesser jeweils 150,00 m, Nennleistung jeweils 5,6 MW
Nr./Spalte der Anlage zum UVPG	Nr. 1.6.3, Spalte 2
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Alsdorf - 0001 - 44/1, Holsthum - 0006 - 139, Holsthum - 0006 - 140, Holsthum - 0006 - 141, Holsthum - 0006 - 142, Holsthum - 0006 - 143, Holsthum - 0006 - 144, Holsthum - 0006 - 146, Holsthum - 0006 - 148, Holsthum - 0006 - 149, Holsthum - 0006 - 150, Holsthum - 0007 - 111, Holsthum - 0007 - 135, Holsthum - 0007 - 136

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst nach § 1 a der 9. BImSchV die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen einer UVP-pflichtigen Anlage auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Gemäß § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV ist auf der Grundlage der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der möglichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch die Genehmigungsbehörde zu erarbeiten. Die zusammenfassende Darstellung enthält auch die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern sowie Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft.

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden die Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgüter gemäß § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV durch die Genehmigungsbehörde bewertet.

### Grundlagen:

- Antragsunterlagen gemäß §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV und Ergebnisse eigener Ermittlungen
- Behördliche Stellungnahmen gemäß §§ 11 und 11a der 9. BImSchV
- Äußerungen und Einwendungen Dritter

### Inhalt:

1. Anlass der UVP, Lage des Standorts.....	2
2. Zusammenfassung des UVP-Berichts .....	3
3. UVP-relevante Stellungnahmen der Fachbehörden .....	8
3.1 Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Untere Naturschutzbehörde .....	8
3.2 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier ....	19
3.3 Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Untere Bauaufsichtsbehörde .....	28
3.4 Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Fachgruppe Luftverkehr Hahn/Flughafen ....	30
3.5 Forstamt Neuerburg.....	33
3.6 Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Untere Denkmalschutzbehörde .....	34
4. Sonstige Stellungnahmen .....	35
5. Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung.....	36
6. Gesamtbewertung der Genehmigungsbehörde.....	37



## 1. Anlass der UVP, Lage des Standorts

Die JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V150 - 5.6 mit einer jeweiligen Gesamthöhe von 244 m (Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 150 m) und einer Gesamtleistung von jeweils 5,6 MW, davon

- Windkraftanlage Nr. WEA 01 – Gemarkung Holsthum, Flur 6, Flurstück 148, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.315.787, H: 5.530.005
- Windkraftanlage Nr. WEA 02 – Gemarkung Holsthum, Flur 6, Flurstück 144, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.316.113, H: 5.529.869
- Windkraftanlage Nr. WEA 03: Gemarkung Alsdorf, Flur 1, Flurstück 44/1, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.316.420, H: 5.529.683

Die beantragten Anlagenstandorte in den Gemeinden Alsdorf und Holsthum liegen in der Verbandsgemeinde Südeifel im Eifelkreis Bitburg-Prüm. Der Abstand zur luxemburgischen Grenze beträgt ca. 7 Kilometer. Die Anlagen sollen voraussichtlich im September 2025 in Betrieb genommen werden.

Es handelt sich bei den beantragten Anlagen um ein Vorhaben gem. Ziffer 1.6.3 des Anhangs 1 Spalte 2 zum UVPG. Für das Vorhaben wurde von der Antragstellerin gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Der Entfall der Vorprüfung wurde von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet. Ein entsprechender Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Windfarm sind nach § 2 Abs. 5 UVPG drei oder mehr Windkraftanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden. Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die Windkraftanlagen in derselben Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 7 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes befinden.

Somit sind bei der Beurteilung der Größe einer Windfarm nicht nur die geplanten Anlagen zu berücksichtigen, sondern auch WEA, die in einem engen räumlichen Zusammenhang mit diesen stehen. Im räumlichen Zusammenhang sind hierbei beantragte und im Genehmigungsverfahren vorgelagerte (vorbeantragte), genehmigte, im Bau befindliche sowie bestehende Anlagen zu berücksichtigen, sofern diese nach dem 14. März 1999 genehmigt worden sind (Umsetzungsfrist für die UVP-Änderungsrichtlinie) und sich deren Einwirkungsbereiche bezogen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG überschneiden oder berühren.

Die 1. Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplanes „Irrel“, Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ ist am 23.04.2021 wirksam geworden.

Die Standorte der geplanten Anlagen liegen nicht innerhalb eines Vorranggebietes für Windenergie gemäß dem Regionalen Raumordnungsplan. Ein notwendiges Zielabweichungsverfahren von einem Ziel der Raumordnung und Landesplanung bezüglich mit der angesprochenen Teilfortschreibung des FNP neu ausgewiesener Vorrangflächen für Windkraftanlagen wurde von der Oberen Landesplanungsbehörde positiv beschieden. Die beantragten Standorte liegen innerhalb der Sonderbaufläche I-4 – „Östlich Holsthum“ des Flächennutzungsplanes. Zudem befinden sich die zur Bebauung vorgesehenen Standorte im Geltungsbereich der seit dem 24.11.2023 wirksamen Bebauungspläne „Aufm Hufeischen/Aufm Alsdorferweg/Beim Hufeischen“ (für WEA 1 und WEA 2) und „Aufm Berg“ (WEA 3) – jeweils Sondergebiet Windkraftanlagen.

In der Sonderbaufläche I-4 und in der unmittelbaren Umgebung sind derzeit keine weiteren WKA geplant bzw. vorhanden. Somit wäre grundsätzlich gemäß Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für die Errichtung von drei WKA nicht.



Auf Antrag des Vorhabensträgers (§ 5 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG) wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Der Entfall der Vorprüfung wurde von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet. Ein entsprechender Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht des Landschaftsarchitekten Karlheinz Fischer BDLA, Trier, Stand 16.08.2022) wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

## 2. Zusammenfassung des UVP-Berichts

*„Der Antragssteller JUWI GmbH plant drei Windenergieanlagen (WEA) östlich von Holsthum in der Verbandsgemeinde Südeifel in den Gemeinden Holsthum (WEA 1, WEA 2) und Alsdorf (WEA 3). Geplant sind die Errichtung und der Betrieb von drei Anlagen des Typs Vestas V150 - 5.6 mit einer jeweiligen Gesamthöhe von 244 m und einer Gesamtleistung von jeweils 5,6 MW.*

*Hierfür ist entsprechend Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich. Die JUWI GmbH beantragt nach § 7 Abs. 3 UVPG das Entfallen der Vorprüfung und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).*

*Im UVP-Bericht werden die Wirkungen dieser Planung auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG und § 1 9. BImSchV behandelt. Dies beinhaltet auch Hinweise zur Eingriffsvermeidung und -minimierung sowie geeignete Maßnahmen zum Ausgleich bzw. Ersatz verbleibender erheblicher Beeinträchtigungen.*

*Schutzgüter sind:*

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden und Fläche,
- Wasser,
- Klima und Luft,
- Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter,
- sowie die Wechselwirkungen zwischen ihnen.

*Die **WEA-Standorte** sind innerhalb der Großlandschaft Gutland im Landschaftsraum „Wolsfelder Heiderücken“ lokalisiert. Ausgehend von der L 2 werden die bestehenden Forstwirtschaftswege entlang der Flanke des Wolsfelder Berges für die geplante **Erschließung** genutzt. Die **Kabeltrasse** verläuft als Erdkabel in Richtung Südosten im Bankett vorhandener Forstwege und über Acker.*

*Bei einer Betriebseinstellung einer Vestas-Windenergieanlage können die WEA vollständig demontiert und entsorgt werden, so dass der landschaftliche Ursprungszustand wieder hergestellt werden kann. Dies beinhaltet die betreffende bauliche Anlage mitsamt den zugehörigen sonstigen Anlagen, wie bspw. Baunebenflächen, Leitungen, Wege und Plätze inkl. Rückbau des Fundaments.*

*Die Flächennutzungsplanung ist an die Ziele der **Raumordnung**, insbesondere die 3. Änderung des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) IV (LEP IV Ä3) zum Teilbereich „Erneuerbare Energien“, angepasst worden.*

*Die Projektierung der drei Windkraftanlagen erfolgt in der im **räumlichen Teil-Flächennutzungsplan Irrel, sachlicher Teil-Flächennutzungsplan „Windkraft“** dargestellten Sonderbaufläche I-4.*

*Die drei geplanten WEA (inkl. Rotoren) befinden sich in den Geltungsbereichen der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne „Aufm Hufeischen / Aufm Alsdorferweg / Beim Hufeischen - Sondergebiet Windkraftanlagen“ der Ortsgemeinde Holsthum (WEA 1 und WEA 2), sowie „Aufm Berg - Sondergebiet Windkraftanlagen“ der Ortsgemeinde Alsdorf (WEA 3).*



Im Entwicklungskonzept des **Teillandschaftsplans** der Verbandsgemeinde Südeifel sind die Eingriffsbereiche an den geplanten WEA-Standorten als „Flächen für die Landwirtschaft“ (WEA 1) und als „Forstwirtschaftliche Nutzflächen“ (Nadelwald“ - WEA 2; Laubwald“ - WEA 3) dargestellt.

#### **Aktueller Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich:**

Die WEA-Standorte sowie deren Zuwegung befinden sich auf **intensiv genutzter Ackerfläche** (WEA 1) sowie in **forstwirtschaftlich genutzten Waldflächen** (WEA 2 und WEA 3). Die weitestgehende Erschließung der WEA ist durch Forstwege gesichert. Ausgehend von diesen erfolgt die unmittelbare Erschließung der Anlagenstandorte durch die Anlage neuer Wege in Nadelwald und über Acker (WEA 1 und WEA 2) sowie in Nadelmischwald (WEA 3).

Der Eingriffsraum der geplanten WEA 1 und WEA 2 ist aufgrund der Lage auf Acker und in Douglasienwald vorrangig durch **Biotop- / Nutzungstypen** mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung geprägt. Der geplante WEA 3 - Standort wird in Kiefern-mischwald mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit geplant.

Die geplante WEA 1 befindet sich randlich innerhalb des regelmäßig genutzten Aktionsraums eines Rotmilan Brutpaares. Darüber hinaus weist das nähere Umfeld der geplanten WEA, bezogen auf weitere **windkraftsensible Vögel**, keine besondere Bedeutung auf.

Hinsichtlich **Fledermausarten** besitzt das Gebiet um die geplante WEA 3 eine sehr hohe Bedeutung. Für die **Haselmaus** sind, als Lebensraum geeignete, Bereiche im Umfeld der geplanten WEA 2 und 3 vorhanden.

Im Zusammenhang mit der Vorbelastung durch die Ackerbewirtschaftung und der größtenteils sehr geringen Bodenfunktionsbewertung wird dem Untersuchungsraum insgesamt eine geringe Bedeutung hinsichtlich des **Schutzgutes Boden/Fläche** zugeordnet.

Oberflächengewässer sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Insgesamt ist die Bedeutung des Untersuchungsraumes bzgl. des Schutzgutes Wasser als mittel einzustufen.

Im näheren Umfeld des Untersuchungsraumes befinden sich keine luftschadstoffemittierenden Betriebe. Gemäß dem Energieportal der SGD-Nord liegt die mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe zwischen 6,2 bis 6,4 m/s. Das überwiegend bewaldete Umfeld der WEA-Standorte dient als Frischluftentstehungsgebiet. Die Luftqualität am Standort kann aufgrund der exponierten Lage als gut eingestuft werden. Der Untersuchungsraum weist für das Schutzgut Klima und Luft eine geringe bis mittlere Bedeutung auf.

Die **Landschaft** im nahen Umfeld der geplanten WEA weist insgesamt einen mäßigen Gesamteindruck auf. Landschaftsräume mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild liegen vorrangig entlang der Täler von Enz, Nims, Sauer, Our und Prüm sowie in den Randbereichen des „Ferschweiler Plateaus“. Die geplanten WEA-Standorte liegen in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem Premiumwanderweg „Felsenweg - 5 - Prümerburg“. Im unmittelbaren Umfeld der WEA wird die Bedeutung des **Erholungswertes** als hoch eingestuft.

Der Untersuchungsraum weist aufgrund seiner Nähe zur landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft des „Ferschweiler Plateaus und des Prümtals“ und der relativ hohen Dichte an Elementen der historischen Kulturlandschaft sowie vermuteten archäologischen Fundstellen eine mittlere bis hohe Bedeutung für das **Schutzgut Kultur- und Sachgüter** auf.

#### **Mögliche Umweltauswirkungen:**

##### **Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit**

Bzgl. Schallimmissionen werden die Richtwerte der TA-Lärm gemäß den LAI-Hinweisen aus dem Jahr 2016 zur Tages und Nachtzeit an allen Immissionsorten eingehalten.

Der Schattenwurf der von den geplanten WEA ausgeht stellt eine wesentliche Umweltauswirkung dar. Erhebliche Beeinträchtigungen werden durch entsprechende Maßnahmen



vermieden (automatische Abschaltung der WEA wenn die Schattenwurf Vorgaben der LAI überschritten werden).

Die maßgeblichen Regelungen und Immissionsrichtwerte bzgl. des Baulärms werden eingehalten (bspw. Lärm durch die Baumaschinen).

Eine optische Bedrängung liegt nicht vor, da sich innerhalb eines Radius von 732 m (dreifache Anlagenhöhe) keine Wohnhäuser befinden.

Durch das Bauvorhaben entsteht keine Umzingelungswirkung für die umgebenden Ortschaften.

Es werden Schutzmaßnahmen zur Risikominderung bzgl. des Eisabfalls umgesetzt. Um visuelle Störungen im Zuge der Hinderniskennzeichnung an den geplanten WEA zu minimieren werden vorsorglich Vermeidungsmaßnahmen (u.a. Synchronisierung der Nachtbefeuerung, Anpassung des Abstrahlwinkels, Sichtweitenmessgeräte) umgesetzt. Zusätzlich ist der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung geplant.

Unter Einhaltung der vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen treten keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, auf.

### **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Erhebliche Umweltauswirkungen werden vermieden bzw. ausgeglichen. Dies umfasst u.a. eine Abschaltautomatik zum Schutz kollisionsgefährdeter Fledermäuse, eine Abschaltung bei Mahdereignissen im Umfeld der WEA 1 zum Schutz des Rotmilans, die flächige Sicherung von Altholzbeständen (Waldrefugium), die ökologische Aufwertung naturferner Waldbestände, das Ausbringen von Fledermauskästen sowie die Aufwertungen im Umfeld der Rodungsbereiche. Zusätzlich sind die Vorgaben der Bauzeitenbeschränkungen für Vögel, Fledermäuse und die Haselmaus einzuhalten (Rodungen außerhalb von Brut-, Wurf- und Aufzuchtzeiten). Maßnahmen für die Haselmaus umfassen Habitataufwertungen im Umfeld und das Ausbringen von Haselmauskästen. Zusätzlich ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung vor Baubeginn eine Überprüfung auf das mögliche Vorkommen bodenbrütender Vögel durchzuführen.

Der Verlust von Gehölzen im Zuge der dauerhaft und temporär beanspruchten Bauflächen stellt eine erhebliche Eingriffswirkung dar, für die entsprechende naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden. Die Rodungsfläche beträgt insgesamt ca. 28.017 m<sup>2</sup>. Aufgrund einer teils höheren naturschutzfachlichen Wertigkeit der zu rodenden Waldflächen ist ein Ausgleich von insgesamt ca. 33.050 m<sup>2</sup> erforderlich. Hiervon sind ca. 13.627,5 m<sup>2</sup> für die dauerhaften und 19.422,5 m<sup>2</sup> für die temporären Rodungsflächen auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt durch die festgelegten Maßnahmen und die Wiederaufforstung temporär beanspruchter Flächen (Entwicklung von Sukzessionswäldern, ökologischer Waldumbau).

Unter Beachtung der vorgesehenen Maßnahmen zur Minderung, Vermeidung und zum Ausgleich/Ersatz sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Artenschutzrechtliche Konflikte werden durch die durchzuführenden Maßnahmen vermieden.

### **Schutzgut Boden/Fläche**

Die Eingriffe in das Schutzgut werden auf das notwendige Maß reduziert.

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme mit vollständigem bzw. teilweisem Verlust der Bodenfunktionen stellt eine erhebliche Umweltauswirkung dar (Vollversiegelung: ca. 1.356 m<sup>2</sup>, Teilversiegelung: ca. 8.124 m<sup>2</sup>). Unter Anwendung der Kompensationsfaktoren (Vollversiegelung 1:1; Teilversiegelung 1:0,5) ergibt sich ein Kompensationsbedarf von insgesamt ca. 5.418 m<sup>2</sup>. Der Eingriff wird durch die Umwandlung von Nadelwald zu Laubwald ausgeglichen. Eine Verunreinigung des Bodens sowie eine Erhöhung des Bodenerosionsrisikos sind nicht zu erwarten.



*Das geringe Risiko eines baubedingten Ölunfalls wird durch Schutzmaßnahmen (z.B. durch spezielle Einrichtungen in den Baufahrzeugen) minimiert.*

*Unter Beachtung der vorgesehenen Maßnahmen werden erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden/Fläche vermieden. Nicht vermeidbare Wirkungen werden im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.*

### **Schutzgut Wasser**

*Erhebliche Auswirkungen auf Oberflächengewässer sowie auf das Trink- und Grundwasser ergeben sich nicht. Der sachgerechte Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gewährleistet (z.B. Auffangsystem für Schmierstoffe in der Anlage). Von Seiten des Herstellers der WEA liegt eine detaillierte Beschreibung und Auflistung der verwendeten wassergefährdenden Betriebs- und Schmierstoffe vor.*

*Das geringe Risiko eines baubedingten Ölunfalls mit austretenden wassergefährdenden Stoffen wird durch Maßnahmen minimiert (s. Ausführungen zu Boden/Fläche).*

*Die geplanten WEA-Standorte sowie sämtliche zugehörigen Baunebenflächen und die Zuwegung liegen außerhalb von Wasserschutzgebieten. Die Kabeltrasse verläuft durch den nördlichen Randbereich des Schutzgebietes im Bankett vorhandener Waldwege.*

*Unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (s. Ausführungen zu Boden/Fläche) werden erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser vermieden.*

### **Schutzgut Klima/Luft**

*Verunreinigungen der Luft während des Betriebs der WEA treten nicht auf. Im Zuge der Bau- bzw. Betriebsphase entstehen geringfügige Emissionen durch Bau- bzw. Wartungsfahrzeuge. Erhebliche Umweltauswirkungen ergeben sich nicht.*

*Die Rodungen führen zu einem Verlust von CO<sub>2</sub>-Speicherkapazität in der Biomasse der Bäume. Durch den Betrieb der WEA wird jedoch deutlich mehr CO<sub>2</sub> eingespart als durch die Rodung freigesetzt wird. Durch die Errichtung der drei WEA können pro Jahr ca. 27.000 t CO<sub>2</sub> eingespart werden.*

*Erhebliche negative Umweltauswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Klima/Luft sind nicht zu erwarten. Die Anlagen tragen zum Erreichen von Klimaschutzzielen bei.*

### **Schutzgut Landschaft und Erholung**

*Der unmittelbar betroffene Landschaftsraum weist keine herausragende Bedeutung oder besondere Schutzwürdigkeit auf. Eine schwerwiegende Beeinträchtigung bzw. Verunstaltung eines Landschaftsbildes von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit erfolgt nicht. Durch die Errichtung der drei geplanten WEA entsteht dennoch ein erheblicher, kompensationspflichtiger Eingriff in das Landschaftsbild. Große Teile der umgebenden Landschaft um die Anlagenstandorte befinden sich aufgrund der Bewaldung und bewegten Geländemorphologie in sichtverschatteten Bereichen. Erhebliche Sichtbeziehungen zu den geplanten WEA entstehen v.a. in den Offenlandbereichen des „Ferschweiler Plateaus“ und in den östlich gelegenen Dörfern Alsdorf und Wolsfeld, der Siedlung am Holsthumer Berg sowie in und um Holsthum. Die Beeinträchtigungen sind nicht durch Rückbaumaßnahmen ausgleichbar. Der Ausgleich erfolgt auf Ebene der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne „Aufm Hufeischen / Aufm Alsdorferweg / Beim Hufeischen - Sondergebiet Windkraftanlagen“ der Ortsgemeinde Holsthum sowie „Aufm Berg - Sondergebiet Windkraftanlagen“ der Ortsgemeinde Alsdorf durch einen Realausgleich im Umfeld der geplanten WEA.*

*Die Errichtung der WEA stellt einen Eingriff bzgl. des Erholungswertes vor Ort dar. Die beschriebenen Wanderwege sind auch nach Errichtung der WEA weiterhin nutzbar. Die Sichtbarkeit der geplanten Anlagen auf den Wanderwegen ist aufgrund der Belaubung und der natürlichen Sichtverschattung durch die Bäume auf einem Großteil der Streckenabschnitte stark gemindert. Die Geräusche der WEA werden auf den Wanderwegen im unmittelbaren Umfeld hörbar sein. Wanderer und Erholungssuchende befinden sich jedoch*



*nur kurzzeitig im betroffenen Bereich (bei üblicher Gehgeschwindigkeit ca. 30 min), so dass eine Beeinträchtigung durch Schallimmissionen - wenn überhaupt - nur kurzzeitig erfolgen wird. Die Erholungsfunktion der umgebenden Wälder bleibt erhalten.*

*Während der Bauphase muss der „Felsenweg 5 - Prümer Burg“ im direkten Umfeld der WEA 2 und WEA 3 ggf. vorübergehend auf einen benachbarten Forstweg umgeleitet werden.*

*Der Eingriff in das Landschaftsbild stellt eine erhebliche Umweltauswirkung dar. Die Kompensation erfolgt durch einen Realausgleich im Rahmen der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne (s.o.).*

### **Kultur und Sachgüter (kulturelles Erbe)**

*Die Eingriffsbereiche sind hinsichtlich erforderlicher archäologischer Ausgrabungen zu untersuchen. Zur Feststellung eines tatsächlichen Vorhandenseins und als Grundlage für möglicherweise erforderliche vertiefende Untersuchungen bzw. Grabungen wurden, in Abstimmung mit der GDKE, vorab magnetische Prospektionen durchgeführt. Ggf. auftretende Funde sind gemäß der Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht nach §§ 16 - 20 DSchG RLP abzuhandeln und i.S. von § 19 DSchG RLP zu bergen. Die Fundstätten sind zu dokumentieren.*

*Erhebliche Umweltauswirkungen für das Schutzgut Kultur und Sachgüter (kulturelles Erbe) sind durch Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen.*

### **Schutzgebiete**

*Für das FFH-Gebiet „Ferschweiler Plateau“ wurde eine Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der als Ziel-Lebensraumtypen (gemäß Anhang I FFH-Richtlinie) und Zielarten (gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie) genannten Arten sind ausgeschlossen.*

*Die geplanten WEA liegen innerhalb des **Naturparks „Südeifel“**, jedoch außerhalb von Naturpark-Kernzonen. Die geplanten WEA 1 und 2 liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Aufm Hufeischen / Aufm Alsdorferweg / Beim Hufeischen - Sondergebiet Windkraftanlagen“ der Ortsgemeinde Holsthum. WEA 3 befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Aufm Berg - Sondergebiet Windkraftanlagen“ der Ortsgemeinde Alsdorf.*

*Gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 1 der Naturparkverordnung gelten die §§ 4 bis 7 nicht für:*

- 1. „Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, für die eine bauliche Nutzung festgesetzt ist; dies gilt auch für einen künftigen Bebauungsplan ab dem Zeitpunkt seiner Rechtsverbindlichkeit (§ 12 des Baugesetzbuchs), [...]“*

*Dies beinhaltet sowohl die in § 4 gelisteten Schutzzwecke des Naturparks als auch die in § 5 aufgeführten Verbote, sodass sich die Vereinbarkeit mit dem Naturpark Südeifel aus den Bebauungsplänen ergeben wird.*

*Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG, § 15 LNatSchG), Nationalparke und geschützte Landschaftsbestandteile sind durch die Planungen weder direkt noch indirekt betroffen.*

### **Fazit**

*Keine der festgestellten Auswirkungen stellt eine so erhebliche Beeinträchtigung dar, dass sie einer Umweltverträglichkeit des Vorhabens entgegensteht. Den Wirkungen können geeignete Ausgleichs- Ersatz- und Vermeidungsmaßnahmen gegenübergestellt werden, sodass eine Umweltverträglichkeit gegeben ist.“*



### **3. UVP-relevante Stellungnahmen der Fachbehörden**

#### **3.1 Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Untere Naturschutzbehörde**

„..... Die Umweltverträglichkeit gemäß den Bestimmungen des UVPG wird aus naturschutzfachlicher Sicht auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der vorgegebenen landespflegerischen Maßnahmen als gegeben beurteilt.

Das Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zum o. a. Vorhaben wird bei Aufnahme der folgenden Nebenbestimmungen in den immissionsschutzrechtlichen Bescheid hergestellt:

1. Die im Folgenden aufgeführten Unterlagen sind verbindlicher Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung und in vollem Umfang zu beachten und umzusetzen, insbesondere alle darin aufgeführten Vermeidungs-, Verminderungs-, Schutz-, Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Bewertungen und Regelungen getroffen werden.

Die naturschutzfachlichen Genehmigungsunterlagen bestehen aus

- a) „UVP-Bericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz“, Landschaftsarchitekturbüro Karlheinz Fischer BDLA, Trier, einschl. der Anlagen 1 und 2 sowie der Pläne 1, 2, 2a -2h und 3, Stand: 16.08.2022, im Folgenden abgekürzt als „UVPB/FN“
- b) Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung zum geplanten Bau eines Windparks bei Holsthum, Büro für faunistische Fachfragen, Korn/ Stübing, Linden, Stand: Dezember 2021
- c) Ornithologisches Fachgutachten, BfL Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, Rummelsheim, Stand 15.12.2021
- d) Fledermauskundliches Fachgutachten, Büro für faunistische Fachfragen, Korn/ Stübing, Linden, Stand: 15.10.2021
- e) Untersuchung zu Vorkommen der Haselmaus, BfL Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, Rummelsheim, Stand 06.12.2021
- f) Sichtbarkeitsanalyse. Juwi AG, Wörrstadt, Stand: 30.09.2021
- g) Fachbeitrag Artenschutz (saP), Büro für faunistische Fachfragen, Korn/ Stübing, Linden, Stand: Dezember 2021

2. Leitungsführungen aller Art sind ausschließlich unterirdisch durchzuführen.  
Hinweise dazu:

- Bei der geforderten unterirdischen Verlegung stromführender Leitungen ist darauf zu achten, dass durch ausreichende Tiefenlage der Kabel Sicherheitsrisiken für Landnutzer (z. B. auch bei landwirtschaftlicher Tiefenlockerung oder forstlichen Maßnahmen) ausgeschlossen werden.
- Mit Eingriffswirkungen im Sinne des Naturschutzrechts verbundene externe Leitungsverlegungen, aber auch externe Wegeausbauten oder die Errichtung weiterer baulicher Anlagen außerhalb der Baugrundstücke der WEA sind separat zu beantragen (s. auch unten, unter „Hinweise“).

3. Kranstellplätze, Zuwegungen / Wegeausbauten, Lagerflächen und Montageflächen dürfen nicht versiegelt werden (Asphalt, Beton oder vergleichbar), sondern sind versickerungsfähig und mit optisch unauffälliger Deckschicht anzulegen. Die temporär in der Bauzeit genutzten Flächen (Hilfskranflächen, Kranauslegerflächen, Rettungswege, Montage- und Lagerflächen, Baustelleneinrichtung) sowie ggf. erforderliche „vorübergehende Böschungen“ sind innerhalb von längstens 6 Monaten nach Inbetriebnahme (sofern in der Hauptbrutzeit von 01. März bis 15. August: nach Freigabe durch die Ökologische Baubegleitung) vollständig rückzubauen. Die Einrichtung und Anlage von Lager- oder Montagelagerplätzen außerhalb der dargestellten Arbeitsbereiche ist nicht zulässig.



4. *Bei der Bauausführung sind in Bezug auf vorhandene Gehölzstrukturen / Wald folgende Vorschriften zu beachten:*
  - *Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen*
  - *DIN 18920 über den Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (Deutsche Normen des Fachnormenausschusses Bauwesen)*
  - *Rodungen und Rückschnitte von Gehölzen dürfen nur im zwingend notwendigen Umfang und zu den zugelassenen Zeiten, d. h. vom 01.10. bis 28.02. vorgenommen werden. Dies gilt auch für die notwendigen Waldrodungen. Besondere Vorgaben bzgl. Haselmaus-Habitaten (Fachbeitrag Artenschutz, Punkt 4.2.3 und UVPB mit Fachbeitrag Naturschutz, Punkt 10.8 und 10.9) oder anderen speziellen Artenschutzmaßnahmen bleiben davon unberührt und sind zusätzlich zu beachten.*
  - *Temporäre Rodungsflächen sind in der nächsten Pflanzperiode nach Rückbau der in der Bauphase temporär genutzten Flächen wieder aufzuforsten unter Mitverwendung von Straucharten (Fledermauskundliches Fachgutachten, Punkt 7).*
5. *Die Anlagen (Turm, Gondel, Flügel) sind in nicht reflektierenden, matten, gedämpften weiß-grauen bzw. hellgrauen Farbtönen zu halten (Ausnahmen: aus Gründen der Flugsicherheit vorgeschriebene Kennzeichnungen; abgestufte Grüntöne auf den untersten 20 m sind zulässig und erwünscht). Für die Tages- und Nachtkennzeichnung der Anlagen sind die modernsten Verfahren zu verwenden, welche die geringste optische Auffälligkeit für die Bewohner des Raumes hervorrufen.*
6. *Das Fundament der Anlagen ist mit Erdreich anzudecken und – bei Böschungen oberhalb des Umgebungsniveaus – ebenso wie sonstige entstehende Böschungen mit sanften Neigungen (max. Böschungsneigung im Einzelfall bis zu 1 : 1,5 bzw. entsprechend dem angrenzenden natürlichen Gelände, sofern dies steiler ist) möglichst blickunauffällig dem Gelände anzupassen. Diese Erdandeckungen sind umgehend zu begrünen; dabei sind die Vorgaben des Ornithologischen Fachgutachtens, Punkt 5.1, V 3 zur unattraktiven Gestaltung für Greifvögel zu beachten (siehe unten).*
7. *Ökologische Baubegleitung*

*Die Baumaßnahmen sind durch eine qualifizierte Ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu überwachen (s. u., „Aufschiebende Bedingungen“). Diese Ökologische Baubegleitung ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten sowohl während der Vorbereitung und Durchführung der Bauvorhaben als auch während der (teilweise bereits im Vorgriff erforderlichen) Umsetzung der landespflegerischen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zuzuziehen; ihr Votum ist zu beachten. Sie hat die auflagen- und plan-gerechte Durchführung aller naturschutzfachlichen Maßnahmen und Vorgaben zu gewährleisten. Dies umfasst insbesondere den gesamten Zeitraum von der Durchführung vorgezogener Haselmaus-Schutzmaßnahmen (Vergrämung, Anlage von Ersatzquartieren, Fällungen und Baufeldräumung in zwei Schritten zu unterschiedlichen Zeiten etc.), der Kontrolle der Bauflächen im Offenlandbereich auf Brutvorkommen vor Baufeldräumung über die Baueinweisung (u. a. Bestimmung der erforderlichen Schutzeinrichtungen für Vegetationsbestände während der Bauzeit, Betreuung von Rückschnitts- und Rodungsarbeiten usw.) und Baubegleitung bis zur fachgerechten Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen. Änderungen in der Ausführung sind vom Bauherrn mit der ökologischen Baubegleitung vorher zu erörtern und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.*
8. *Dokumentation*

*Die ökologische Baubegleitung hat die Durchführung der festgelegten naturschutzfachlichen Bestimmungen des Bescheides entsprechend § 17 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz in einem qualifizierten Bericht (Text und Fotos) zu dokumentieren. In diesem ist u. a. nachvollziehbar darzulegen, ob*



- a) *die festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen in jeder Phase, vollständig und korrekt umgesetzt / beachtet wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden konnten,*
- b) *die artenschutzrechtlichen (Vermeidungs-)Maßnahmen vollständig und fachgerecht umgesetzt / beachtet wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden konnten,*
- c) *der Rückbau der temporär benötigten Anlagen und Einrichtungen ordnungsgemäß erfolgt ist,*
- d) *die Wiederherstellungs- und Ausgleichsmaßnahmen vollständig und fachgerecht umgesetzt wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden konnten bzw. absehbar erreicht werden,*
- e) *die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen auf Gemarkung Holsthum und Alsdorf, (s. UVP-Bericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz, Tab. 27, S. 164) vollständig, fach- und zeitgerecht ausgeführt bzw. die Initialmaßnahmen durchgeführt wurden.*

*Unmittelbar nach Umsetzung der CEF-Maßnahmen M 3.1 Waldrefugium, in Verbindung mit M 6 Braunes Langohr, M 5 Haselmaus, (UVPB/FN, Punkt 12.1) ist dies der UNB unaufgefordert nachzuweisen. Ein Zwischenbericht ist innerhalb von 4 Wochen nach Errichtung der Anlagen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen, der vollständige Bericht ist spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.*

*Die Festlegung notwendiger weiterer Maßnahmen auf Grundlage dieser Berichte bleibt vorbehalten.*

#### **9. Allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**

*Sämtliche im UVP-Bericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz unter Punkt 10 aufgeführten „Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen“ sind vollständig und fachgerecht zu den jeweils erforderlichen Zeitpunkten entsprechend der Unterpunkte 10.1 bis 10.16 umzusetzen.*

*Generell gilt:*

- *Rückschnitts- und Rodungsmaßnahmen sind nur im zwingend erforderlichen Umfang und nur in der Zeit zwischen 1.10. und 28.2. zulässig. Auf das bodenschonende, zeitlich eingeschränkte Entfernen der Strauch- und Baumvegetation an WEA 3 sowie der Asthaufen an WEA 2 zum Schutz der Haselmaus entsprechend Punkt 10.9 (S. 152) und die weitergehenden Anforderungen im Bereich von WEA 3 zum Fledermausschutz (s. Punkt 10.7 „Bauzeitenbeschränkung“ des UVPB/ FN sowie den folgenden Punkt unten) wird ausdrücklich hingewiesen*
- *Keine Nutzung von schützenswerten Biotopflächen und Vegetationsbeständen über die Angaben und die Darstellung in den Plänen hinaus als Baubetriebsflächen/ Zwischenlagerflächen*
- *Kein Befahren und keine Zwischenlagerung im Kronentrauf von Bäumen*
- *Führung der „internen Kabeltrasse“ ausschließlich im Wegekörper, im Wegebankett oder durch Ackerfläche, entsprechend der Angaben unter Punkt 1.2.4 „Kabeltrasse“, Punkt 4.3.1.3 „Eingriffe entlang der Kabeltrasse“ und Abb. 6 des UVPB/ FN. Kabelgräben sind am selben Tag wieder zu schließen.*

#### **10. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen aus faunistischen Gründen**

*Zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigungen der Fauna durch das Vorhaben sind, auf Grundlage der faunistischen und Artenschutzgutachten, insbesondere die folgenden, im UVPB/ FN aufgeführten Maßnahmen vollständig und fachgerecht einzuhalten und umzusetzen. Insbesondere heißt dies:*

##### **10.1 Rotmilan:**

- a) *Für Beutegreifer unattraktive Gestaltung des unmittelbaren Umfelds des Mastfußes der im Offenland stehenden WEA 1 entsprechend der unter 5.1 im*



*Ornithologischen Fachgutachten (Vermeidungsmaßnahme V 3, S. 50) formulierten Vorgaben, um nahrungssuchende Rotmilane aus dem unmittelbaren Anlagenumfeld fernzuhalten.*

- b) *Temporäre Abschaltung der WEA 01: Während der Mahd-/Ernte/ Pflügen der in das Umfeld von 125 m (Rotorradius plus 50 m) um den Mittelpunkt der geplanten WEA hineinragenden landwirtschaftlichen Flächen ist die Anlage während der Anwesenheitszeit (Anfang April bis Mitte September) von Rotmilanen am Tag der Bearbeitung der relevanten Flächen sowie am darauffolgenden Tag (von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) abzuschalten (Ornithologisches Fachgutachten, Vermeidungsmaßnahme V 2, S. 50). Die Betriebszeitenbeschränkung gilt für die aufgeführten Bearbeitungsschritte (Mahd, Ernte, Pflügen).*
- c) *Zur Sicherung der Maßnahmenumsetzung sind vor Inbetriebnahme der WEA vertragliche Regelungen zwischen dem jeweiligen Betreiber der Anlage und dem / den Bewirtschafter/n der betroffenen Flächen sowie den Flächeneigentümern zu treffen und nachzuweisen (siehe unten, „aufschiebende Bedingungen“), wonach der Bewirtschafter rechtzeitig den jeweiligen Zeitpunkt von Mahd / Ernte/ Pflügen vorab dem Betreiber zu übermitteln hat. Die Umsetzung der Maßnahme sowie die Einhaltung der festgesetzten Abschaltzeiten ist durch den Betreiber der jeweiligen WEA zu dokumentieren und die Ergebnisse jährlich in Berichtsform (einschließlich Betriebsprotokoll in einer Form, die unkompliziert zu „filtern“ ist) der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.*

#### 10.2 *Feldlerche/ Bodenbrüter:*

*Baufeldräumung im Bereich der Bauflächen und internen Zuwegung im Offenland für die geplante WEA 1 außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (01. April bis 31. August). Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt sein, dass die Flächen weiterhin für die genannten Arten unattraktiv sind, so dass keine Neubesiedlung durch Feldlerchen erfolgen kann.*

*Alternativ:*

*Kontrolle der Bauflächen bei einer geplanten Baufeldräumung oder geplantem Baubeginn während der Brutzeit, ggf. Verlegung des Baubeginns: Eine Überprüfung des Bereichs der Bauflächen, Baubetriebsflächen der geplanten WEA 01 sowie einer Pufferzone von etwa 20 m um die Bauflächen, Baubetriebsflächen und die Zuwegung herum auf Brutvorkommen der Feldlerche ist zwingend erforderlich. Die Kontrollen sind von fachlich versierten/ langjährig tätigen Ornithologen durchzuführen. Die Kontrollperson ist vorab zu benennen, die Kontrollergebnisse sind der Genehmigungsbehörde spätestens 3 Tage vor Baubeginn zu übermitteln. Wird kein Brutvorkommen ermittelt, kann mit den Bautätigkeiten begonnen werden. Wenn zwischen Kontrollzeitpunkt und Baubeginn mehr als 7 Tage liegen, muss durch geeignete Vergrämungsmaßnahmen dafür gesorgt werden, dass kein zwischenzeitlicher Brutbeginn erfolgt. Sollten auf den Bauflächen Feldlerchen brüten, muss der Baubeginn auf Zeiten nach der Brutzeit der Art verschoben werden.*

#### 10.3 *Gehölzbrütende Vogelarten/ Wildkatze:*

*Bauzeitenbeschränkung: Rodung/ Gehölzrückschnitt sind nur in der Zeit von 1.10 – 28.2. und nur im zwingend erforderlichen Umfang zulässig (s. auch oben, Allgemeine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen).*

#### 10.4 *Fledermäuse:*

- a) *Eine Besatzkontrolle auf Fledermäuse von Bäumen mit Quartierpotenzial (2 Bäume im Rodungsbereich von WEA 3) unmittelbar vor Rodung ist erforderlich; das Ergebnis und mögliche Konsequenzen sind mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen. Diese Kontrolle hat durch eine fachkundige Person zu erfolgen.*



*Diese Besatzkontrolle kann nur dann entfallen, sofern die Waldrodung während einer Frostperiode in der Zeit zwischen November bis einschl. Februar erfolgt (da kein Winterquartierpotenzial vorhanden ist), der Rodungsbeginn ist der UNB anzuzeigen (s. Punkt 10.7 „Bauzeitenbeschränkung“ des UVPB/ FN)*

- b) *Beschränkung der Baumaßnahmen auf Tageszeiten bis längstens kurz vor Sonnenuntergang mit Ausnahme zwingender nächtlicher Anlieferung/ Betonage (Fledermauskundliches Fachgutachten, Punkt 7).*
  - c) *Sämtliche Anlagen sind während des Zeitraums vom 01. April bis zum 31. Oktober in Nächten mit folgenden vorherrschenden Witterungsbedingungen abzuschalten:*
    - *kein Niederschlag (gemäß Fledermauskundlichem Fachgutachten, S. 61: < 0,002 mm/min)<sup>1</sup> und*
    - *Temperatur >10°C und*
    - *Windgeschwindigkeit <6,0 m/s*
  - d) *Als Zeitraum für die Abschaltung wird vom 1.4. – 31.8. der Zeitraum von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bestimmt, vom 1.9 – 31.10 der Zeitraum von 3 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (Fledermauskundliches Gutachten, Tab. 15, Punkt 6.3). Auch der vor der Inbetriebnahme durchgeführte „Probetrieb“ der Anlage ist unter Beachtung der o.g. Abschaltungen durchzuführen, da bereits Kollisionen mit Fledermäusen stattfinden können.*
- Vor Inbetriebnahme der WEA ist der Genehmigungsbehörde eine Erklärung eines Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.*
- e) *Eine Modifizierung dieses vorgegebenen Abschaltzeitraums aufgrund von Beobachtungserkenntnissen ist möglich. Als Entscheidungsgrundlage dafür ist erforderlich:*

- *Ein qualifiziertes Fledermausmonitoring in Gondelhöhe, das über zwei vollständige Fledermausaktivitätsperioden (01.04. – 31.10.) an WEA 01 und WEA 03 (Empfehlung des Fledermauskundlichen Gutachtens) durchzuführen ist, kann zu veränderten, speziell auf die jeweiligen Verhältnisse abgestimmten Betriebsalgorithmen führen:*

*Für das Gondelmonitoring ist der aktuell beste, anerkannte Stand der Technik anzuwenden. Dies bedeutet, dass das Fledermaus-Höhenmonitoring bzw. die ermittelten Daten mit der aktuellsten Version des ProBat-Tools (gemäß BRINKMANN et al. 2011<sup>2</sup> und BEHR et al. 2016<sup>3</sup> & 2018<sup>4</sup>) auszuwerten und mit < 2 Schlagopfer/je WEA zu berechnen sind (vgl. <http://www.windbat.techfak.fau.de/index.shtml>, <http://www.windbat.techfak.fau.de/tools/>). Sofern das aktuellste ProBat Tool nach Prüfung auf den erfassten Datensatz nicht angewendet werden darf (Anwendbarkeit ist grundsätzlich im Rahmen der ProBat-Auswertung vorab zu prüfen), ist eine gleichwertige und nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik alternativ anerkannte Perzentilmethode in Vorabstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzuwenden. Anforderungen und Richtwerte dieser*

<sup>1</sup> Sollte an den geplanten Anlagen eine zuverlässige Erfassung des Kriteriums Niederschlag in Verbindung mit der Übertragung auf die Anlagensteuerung technisch nicht möglich sein, können für die vorgesehene Abschaltung nur die beiden Kriterien Temperatur und Windgeschwindigkeit herangezogen werden.

<sup>2</sup> Brinkmann, R., Behr, O., Niermann, I., & Reich, M. (2011). Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (p. 457). Göttingen: Cuvillier Verlag.

<sup>3</sup> Behr, O., Brinkmann, R., Korner-Nievergelt, F., Nagy, M., Niermann, I., Reich, M., Simon, R. (Hrsg.) (2015). Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT II). - Umwelt und Raum Bd. 7, 368 S., Institut für Umweltplanung, Hannover.

<sup>4</sup> Behr, O., Brinkmann, R., Hochradel, K., Mages, J., Korner-Nievergelt, F., Reinhard, H., Simon, R., Stiller, F., Weber, N., Nagy, M., (2018). Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg / Ettiswil.



*Alternativmethode sind im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.*

*Für das akustische Fledermaus-Monitoring sind die Anlagen WEA 01 und WEA 03 mit einem akustischen Gerät nach der Methode in RENEBAT III (vgl. WEBER et al. 2018<sup>5</sup>) auszustatten. Entsprechend ist das verwendete akustische Gerät mit bestimmten Parametern nach WEBER (2018) einzustellen (z.B. Batcorder (ecoObs): Threshold -36dB, Quality 20, Critical Frequency 16 und Posttrigger 200 ms). Abweichungen hiervon sind schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und stichhaltig zu begründen. In diesem Fall ist zu belegen, dass Störgeräusche oder andere Gründe, welche die Aufnahme der Erfassungsgeräte beeinträchtigt haben, unter Ausschöpfung zumutbarer Maßnahmen nicht beseitigt werden können. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu benennen und nachzuweisen.*

*Die vor dem Einbau des akustischen Erfassungsgerätes erforderliche ordnungsgemäße Geräte-Kalibrierung ist schriftlich nachzuweisen.*

*Das Monitoring muss insgesamt zweimal den Zeitraum von Anfang April bis zum 31. Oktober vollständig umfassen und mit dem unmittelbar auf die Inbetriebnahme folgenden 01. April beginnen.*

*Es ist eine dauerhafte akustische Erfassung der Fledermausaktivitäten innerhalb der vorgenannten Zeiträume, nach o.g. Methoden durchzuführen. Parallel sind die herrschenden Wetterbedingungen differenziert aufzuzeichnen und dem Fledermausgutachter zur Verfügung zu stellen.*

*Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres ist bis spätestens 31.01. des Folgejahres auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse von einem anerkannten Fledermaussachverständigen eine fachliche Beurteilung (Soll / Ist-Vergleich) und eine gutachterliche Empfehlung zur weiteren Abschaltung vorzulegen. Angaben zu den Laufzeiten des Gerätes sind im Fachgutachten explizit zu benennen. Soweit Datenlücken auftreten, sind diese entsprechend darzulegen, zu begründen und im Hinblick auf das Vorhandensein von belastbaren Ergebnissen zur Einschätzung der signifikanten Kollisionsgefahr zu beurteilen.*

*Der Empfehlung sind die Fledermauserfassungen mit Klimadatenmessungen (als Grundlage für die Neufestlegung des Abschaltalgorithmus) beizufügen.*

*Soweit die Erkenntnisse es zulassen, wird auf der Grundlage der Ergebnisse und Empfehlungen ein modifizierter Abschaltalgorithmus für das 2. Monitoringjahr durch die untere Naturschutzbehörde festgelegt.*

*Die Anlagen sind dann im Folgejahr mit diesen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Die Ergebnisse von WEA 03 können auf WEA 02 übertragen werden. Nach Abschluss des 2. Monitoring-Jahres und erneuter Vorlage einer fachlich fundierten Empfehlung (einschl. Erfassungsergebnis und Ergebnis der Klimadaten-Messung) durch den Gutachter bis Ende Januar des Folgejahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus für jede einzelne Anlage, soweit erforderlich, festgelegt.*

*Bei nicht korrekter Umsetzung der hier formulierten Anforderungen an das Fledermausmonitoring bleiben aus Vorsorgegründen die Festsetzungen unter diesem Punkt, Satz 1, zu pauschalen Abschaltzeiten auf Grundlage genereller Annahmen weiterhin bestehen.*

---

<sup>5</sup> Weber, N., Nagy, M., Hochradel, K., Mages, J., Naucke, A., Schneider, A., Stiller, F., Behr, O., Simon, R. (2018). Akustische Erfassung der Fledermausaktivität an Windenergieanlagen. In: Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg / Ettiswil.



*Die Kosten der Untersuchungen/Datenerhebungen/Berichte zum Themenbereich „Fledermäuse“ sind von der Antragstellerin zu tragen.*

- *Für Rückfragen zur Installation der Aufnahme- und Messgeräte in der Gondel nach der Methode von Brinkmann et al. (2011) und Behr et al. (2016 & 2018), zur Gerätewartung, zur Datenauslese, zur Berechnung des Abschaltalgorithmus sowie zur fachliche Beurteilung (Soll / Ist-Vergleich) und gutachterlichen Empfehlung zur Abschaltung ist ein verantwortlicher Fachgutachter als Gesamtverantwortlicher schriftlich zu benennen. Die Gesamtverantwortlichkeit ist von einem erfahrenen Fledermausgutachter mit nachweislichen Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen zu übernehmen (s. aufschiebende Bedingung).*
- *Die Nachweise über die jährlich vorgenommenen Abschaltungen sowie Angaben zur Einhaltung der festgesetzten Abschaltzeiten einschließlich Angaben zu den Parametern Windgeschwindigkeit und Temperatur sind jeweils bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen. Die Übergabe erfolgt als tabellarische Auflistung im XLSX oder CSV-Format mit eindeutiger Zuordnung der Betriebszeiten zu den jeweiligen Klimabedingungen (filterbar). Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung (alternativ: Rotordrehzahl) im 10min-Mittel erfasst und abgebildet werden.*

#### 10.5 Haselmaus:

*Durchführung der folgenden Maßnahmen und Beachtung der folgenden Vorgaben unter ökologischer Baubegleitung:*

*WEA 1: Der Gehölzriegel nördlich WEA 1 und das Feldgehölz südlich WEA 1 dürfen durch die Baumaßnahmen in keiner Weise in Anspruch genommen oder beeinträchtigt werden.*

*WEA 2: Zwischen Mitte Mai und Ende Oktober Entfernung der vorhandenen Asthaufen im gesamten von der Baumaßnahme betroffenen Bereich, Verlagerung in nicht betroffene Bereiche, Rodung erst im darauffolgenden Winterhalbjahr*

*WEA 3: Bodenschonendes Entfernen der Baum- und Strauchvegetation zwischen 1.11. und 28.2., Entfernen von Wurzelstöcken oder liegendem Totholz (Baufeldräumung) erst danach ab Mitte Mai*

*Diese vorgegebenen Bauzeitenbeschränkungen sind frühzeitig in den Planungsablauf zu integrieren*

11. *Entsprechend der Vorgaben unter 10.16 „Rückbauverpflichtung“ des UVPB/FN sind die geplanten WEA nach Betriebseinstellung einschl. aller Nebenanlagen innerhalb von max. 12 Monaten unter Berücksichtigung geeigneter Wetterbedingungen (Bodenschutz) und Brutzeiten (Vogelschutz) komplett zurückzubauen und die betroffenen Flächen zu rekultivieren.*

#### 12. Kompensation

*Die Kompensation der Beeinträchtigungen des „Landschaftsbildes“ durch die drei WEA wurde bereits in den beiden „Windkraft-Bebauungsplänen“ Holsthum (2 WEA) und Alsdorf (1 WEA) abschließend abgehandelt und die Umsetzung über dauerhafte Flächensicherungsmaßnahmen und Städtebauliche Verträge abgesichert. Die Herleitung des Maßnahmenumfangs kann unter 11.4 des UVPB/FN nachvollzogen werden.*

*Der „forstrechtliche Ausgleich“ wurde über die Festsetzung einer „Fläche für Neuanlage von Wald“ und Textfestsetzung 1.4.2 im B-Plan Holsthum geregelt.*

*Die Wiederherstellung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen innerhalb des Geltungsbereiches der beiden B-Pläne wurde dort jeweils unter Textfestsetzung 1.4.1 geregelt.*



*In Punkt 12, Tab. 27 des UVPB/FN sind sämtliche Kompensationsmaßnahmen aufgelistet: M 1 bis M 6 sind „Naturschutz-/ Artenschutzmaßnahmen“, M 7 bis M 11 „Landschaftsbildmaßnahmen“ und M 12 „Forstrechtlicher Ausgleich“.*

*In Abb. 58 und Plan 2 des UVPB/FN ist die Lage aller Kompensationsflächen auf einer Kartenübersicht dargestellt. In den Plänen 2 a bis 2 h und in Tab. 28, S. 167 bis 187, Maßnahmenblättern, sind die Maßnahmen M 1 bis M 12 nochmals konkretisiert.*

*Bei den „Naturschutz-/ Artenschutzmaßnahmen handelt es sich im Einzelnen um:*

- a) Maßnahme M1: Wiederherstellung temporär genutzter Flächen (Sukzessionswald)*
- b) Maßnahme M2: Ökologischer Waldumbau - Aufwertung naturferner Waldbestände*
- c) Maßnahme M3-1 und M3-2: Flächenstilllegung (Waldrefugium) in der Nähe bekannter Quartierstandorte des Braunen Langohrs und ökologischer Waldumbau naturferner Bestände*
- d) Maßnahme M4: Wiederherstellung der dauerhaft freizuhaltenden Flächen als blütenreiche Hochstaudenfluren*
- e) Maßnahme M5: Ausbringen von Haselmauskästen und Reisighaufen*
- f) Maßnahme M6: Ausbringen von sechs Fledermauskästen*

*Sämtliche Kompensationsmaßnahmen sind gemäß der Angaben im UVPB/ FN fachkundig, vollständig und zeitgerecht umzusetzen, entsprechend der Vorgaben zu kontrollieren (z. B. M 6: jährliche Kontrolle und Säuberung der Fledermauskästen 10 Jahre lang), in Richtung der Zielsetzung zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.*

*Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei Maßnahme M 3.1, M 5 und M 6 um vorzeitig umzusetzende CEF-Maßnahmen handelt.*

#### **13. Maßnahmenumsetzungszeitpunkte:**

- a) Wiederherstellung temporär genutzter Flächen:  
Wiederherrichtungsmassnahmen (z. B. M 4: Entwicklung blütenreicher Hochstaudenfluren auf Kranauslegerflächen im Bereich WEA 2 und WEA 3, M 1: Strauchanpflanzungen auf Rückbauflächen bei WEA 3) sind in der nächsten Pflanzperiode (Strauchpflanzungen) bzw. Saatzeit (Anlage Hochstaudenfluren) nach Rückbau der temporär genutzten Flächen der jeweiligen WEA unter Beachtung von Artenschutzaspekten durchzuführen;*
- b) CEF-Maßnahmen M 3-1 (Waldrefugium), M 5 Haselmauskästen/ Reisighaufen und M 6 Ausbringen von Fledermauskästen: Die Maßnahmen sind vor Baubeginn (Baufeldräumung) durchzuführen*
- c) M 2 und M 3-2 Ökologischer Waldumbau: Erste Auflichtung des Bestands möglichst frühzeitig (erstes Winterhalbjahr 1.10.- 28.2. nach Inbetriebnahme der ersten WEA), Abschluss der Initialanpflanzungen spätestens im zweiten Winterhalbjahr (1.10.- 28.2.) nach Inbetriebnahme der ersten WEA*
- d) Sämtliche sonstigen Maßnahmen müssen spätestens innerhalb von 2 Jahren nach Inbetriebnahme der ersten WEA umgesetzt werden.*

#### **14. Bauzeiten und Betrieb**

- a) Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit:  
Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG und zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG sind Rodungsarbeiten ausschließlich im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar zulässig, die Baufeldfreimachungen im Offenland nur in der Zeit vom 31. August bis 31. März. Rodungsarbeiten und Baufeldfreimachungen außerhalb dieses Zeitraumes sind nur in Ausnahmefällen, nach voriger artenschutzfachlicher Kontrolle der betreffenden Flächen durch eine qualifizierte Fachkraft, Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheit und nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde möglich.*



*Die speziellen Regelungen (s. o. „Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen aus faunistischen Gründen“) in Bezug auf Haselmaus, Feldlerche, Fledermäuse, gehölzbrütende Vogelarten sind zusätzlich zu beachten.*

- b) *Die Nachweise über die jährlich vorgenommenen Abschaltungen (Rotmilan-schutz nach Mahd/ Ernte/ Pflügen, Fledermausschutz, s. o.) sowie Angaben zur Einhaltung der festgesetzten Abschaltzeiten einschließlich Angaben zu den Parametern Windgeschwindigkeit und Temperatur sind jeweils bis spätestens 31.1. des Folgejahres der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen. Die Übergabe hat als tabellarische Auflistung im XLSX oder CSV-Format mit eindeutiger Zuordnung der Betriebszeiten zu den jeweiligen Klimabedingungen (filterbar) zu erfolgen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst und abgebildet werden.*

#### 15. Kompensationsflächenverzeichnis

*Mit Zulassung, spätestens aber 4 Wochen nach deren Erhalt, hat der Vorhabenträger oder ein von ihm beauftragter Dritter im digitalen Kompensationsverzeichnis des Landes (KSP) alle erforderlichen Angaben und Daten für die Eintragung des Eingriffs sowie der Kompensationsflächen und -maßnahmen vollständig und ordnungsgemäß zu übermitteln, um seiner Mitwirkungspflicht zur fristgerechten Eintragung durch die Eintragungsstelle nachzukommen. Dabei sind die elektronischen Vorgaben nach § 6 Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom 12.06.2018 (GVBl. S. 158) zu beachten und einzuhalten.*

#### 16. Aufschiebende Bedingungen:

***Mit den Bauarbeiten (Baufeldräumung im Offenland bzw. Rodungsarbeiten in Wald- und Strauchbereichen) darf erst dann begonnen werden, wenn***

- a) *eine nachgewiesenermaßen fachlich qualifizierte Ökologische Baubegleitung gegenüber der Genehmigungsbehörde schriftlich benannt wurde.*  
b) *die Durchführung der CEF-Maßnahmen M 3.1, M 5, M 6 (s. o.) gegenüber der unteren Naturschutzbehörde nachgewiesen wurden.*

***Die WEA dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn***

- c) *zuvor der Genehmigungsbehörde eine Erklärung eines Fachunternehmers vorgelegt wurde, aus der ersichtlich ist, dass die aus Fledermausschutzgründen erforderliche Abschaltung entsprechend der Vorgaben (s. o.) funktionsfähig eingerichtet wurde.*  
d) *für den Nachweis der dauerhaften Sicherung der Meldeverpflichtung vor den oben definierten Bewirtschaftungsereignissen im Umfeld von WEA 1 (s. o. „Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen aus faunistischen Gründen, Rotmilan“) der Genehmigungsbehörde entsprechende verbindliche Verträge vorgelegt wurden*  
- *mit den Bewirtschaftern der Flächen, in denen die entsprechende Meldeverpflichtung verbindlich vereinbart ist wie auch, dass der Bewirtschafter keine Unterverpachtung vornimmt, sowie*  
- *mit den Eigentümern der Flächen, in denen enthalten ist, dass der Eigentümer sich verpflichtet hat, Pachtverträge mit neuen Pächtern nur abzuschließen, sofern diese die Meldeverpflichtung der jeweiligen Flächenbewirtschaftung gegenüber dem Betreiber der WEA nachweislich übernommen haben, und*  
*der Eigentümer sich verpflichtet hat, sofern er nach Beendigung von Pachtverhältnissen Flächen selbst bewirtschaftet, die Meldeverpflichtung einzuhalten und*  
*der Eigentümer sich verpflichtet hat, bei einem Verkauf an einen Dritten diesen über die Meldepflichten zu informieren und der neue Eigentümer die aufgeführten Verpflichtungen übernommen hat. ....“*



*Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 BNatSchG). Zulässigkeit, Folgen und Ausgleich derartiger Eingriffe richten sich nach § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 7 - 10 Landesnaturschutzgesetz Rhl-Pf. (LNatSchG). Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Eingriffsverursacher verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Sofern eine Realkompensation nicht möglich ist, sieht das Gesetz die Leistung einer Ersatzzahlung vor (§ 15 Abs. 6 BNatSchG, ergänzt durch § 7 Abs. 5 LNatSchG und §§ 6ff. LKompVO).*

*Das o. g. Vorhaben befindet sich darüber hinaus im Geltungsbereich der Landesverordnung über den „Naturpark Südeifel“ vom 23.12.1988. Da sich die Vorhaben jedoch im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans befinden, für die eine bauliche Nutzung festgesetzt ist, gelten die §§ 4 -7 der LVO über den NP Südeifel, welche den Schutzzweck, Gebote, Verbote und Beteiligungsvorschriften umfassen, nicht.*

*In § 44 ff. BNatSchG ist der besondere Artenschutz geregelt. Während sich erhebliche Beeinträchtigungen besonders geschützter Arten, verursacht durch Baumaßnahmen und die Standortanspruchnahme i. d. R. durch geeignete Untersuchungen (z. B. Höhlenbaum- und Horstkartierung im Baufeld) und daraus abgeleitete Vorgaben und Maßnahmen erheblich reduzieren oder vermeiden lassen (z. B. Bauzeitenvorgabe, Ökologische Baubegleitung, geringfügige Standortverschiebung, Rückbau von Flächen, die nur während der Bauphase benötigt werden usw.), sind betriebsbedingte Beeinträchtigungswirkungen und Risiken insbesondere für die Artengruppen der Fledermäuse und Vögel oft schwer zu beurteilen (erhöhter Untersuchungsumfang) und allenfalls durch aufwändige Maßnahmen und Beschränkungen zu verringern.*

*Alle Fledermausarten sind sowohl besonders als auch streng geschützte Tierarten. Alle wildlebenden Vogelarten, die in Europa vorkommen (vgl. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie), gelten als besonders geschützt. Von diesen sind 94 Arten wie z. B. der Rotmilan zugleich auch streng geschützte Arten. Auch die im Rahmen des Vorhabens relevante Haselmaus fällt unter den strengen Schutz.*

*§ 44 Abs. 1 BNatSchG enthält Zugriffsverbote für besonders geschützte (s. o.) Pflanzen und Tiere. Es umfasst das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung besonders geschützter Pflanzen und verbietet es, besonders geschützten Tieren nachzustellen, sie zu verletzen oder gar zu töten. Verboten ist auch die Beschädigung der Standorte besonders geschützter Pflanzen oder der Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tiere.*

*Für streng geschützte Arten (Anh. IV FFH-RL und Anh. A, EU-ArtenSch-VO) und europäische Vogelarten (vgl. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) gilt zudem ein Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.*

*§ 44 Abs. 5 BNatSchG konkretisiert die Zugriffsverbote und nimmt teilweise besonders geschützte Arten wieder aus. Dennoch sind zwingend Beeinträchtigungen jeglicher Tier- und Pflanzenarten vorrangig mittels geeigneter Planungen und Maßnahmen zu vermeiden.*

*Die in den vorgelegten Unterlagen (Bestandteil des Bescheids) auf Grundlage von Erhebungen sowie fachlicher und rechtlicher Bewertungen erarbeiteten und teilweise in den Nebenbestimmungen dieses Bescheids weiter konkretisierten oder ergänzten Maßnahmen sind erforderlich und geeignet, diesen gesetzlichen Anspruch zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen umzusetzen.*



*Seit dem 01.03.2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, zuletzt geändert am 1.3.2022) als Vollrechtsregelung in Kraft getreten, das unmittelbar geltende Regelungen enthält, ergänzt durch das am 16.10.2015 in Kraft getretene neue Landesnaturschutzgesetz Rhl.-Pf. (LNatSchG), die Landeskompensationsverordnung Rheinland-Pfalz vom 12.06.2018 und den Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rhl.-Pf. von Mai 2021.*

*Das BNatSchG (§ 15) verlangt vorrangig eine Realkompensation. Sofern diese nicht möglich ist, ist eine Ersatzzahlung (§ 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 5 LNatSchG sowie §§ 6 ff. LKompVO) zu leisten.*

*In den Fachgutachten, im UVPB/FN sowie in den Nebenbestimmungen dieses Bescheids werden diese rechtlichen Anforderungen angewendet und umgesetzt. Neben umfassenden Regelungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (s. o.) werden auch naturschutz- und artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen in räumlicher Nähe / im selben Naturraum festgelegt. Großenteils wurde die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung entsprechend der Bestimmungen des Baugesetzbuchs bereits in der Bebauungsplanung abschließend abgearbeitet (insbesondere in Bezug auf Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und deren Ausgleich) und in verbindlichen Flächensicherungen / Städtebaulichen Verträgen geregelt.*

*Die Kompensationsmaßnahmen sind zeitlich unmittelbar nach dem Eingriff umzusetzen, um die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft möglichst zügig zu kompensieren, CEF-Maßnahmen zur Erhaltung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität müssen bereits vor Eingriffsbeginn funktionsfähig sein. Der Bescheid enthält entsprechende detaillierte Regelungen, die auf die Festlegungen der Bebauungsplanung abgestimmt sind.*

*Die Aufrechterhaltung der Kompensationsmaßnahmen ist gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG auf den jeweils erforderlichen Zeitraum (hier: Standzeit der zugeordneten WEA) zu begrenzen und durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzulegen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.*

*Gemäß § 17 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG i. V. m. § 5 LKompVO ist zur Sicherung der tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für die landespflegerischen Maßnahmen/ Kompensation benötigten Flächen eine dingliche Sicherung (beschränkt persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch) vorzunehmen und nachzuweisen. Da es sich im vorliegenden Fall zumeist um Flächen im öffentlichen Eigentum der Gemeinden handelt, genügt auch die Eintragung von Baulasten. Die Flächensicherungsmaßnahmen für die Kompensationsflächen wurden bereits nachgewiesen.*

*Darüber hinaus kann die zuständige Behörde gemäß § 17 Abs. 5 die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 15 zu gewährleisten. Da die Maßnahmen über Vereinbarungen/ Städtebauliche Verträge und Sicherungen zwischen Antragsteller und Ortsgemeinden als Planungsträger der Bebauungsplanung sowie zwischen Ortsgemeinden und Eifelkreis, unterer Naturschutzbehörde bereits ausreichend abgesichert sind, ist dies im vorliegenden Fall nicht erforderlich.*

*Alle Nebenbestimmungen sind geeignet und hinreichend bestimmt. Sofern sie umgesetzt werden, ist dem Vollzug der Eingriffsregelung im Naturschutzrecht und dem unmittelbar geltenden europäischen Artenschutzrecht ausreichend Genüge getan, so dass das Benehmen im Sinne des § 17 Abs. 1, Satz 1 BNatSchG herzustellen ist.*

*Eine Einverständniserklärung nach der Naturparkverordnung ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 nicht erforderlich.*



### 3.2 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier (UVP-relevante Inhalte)

„..... gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für **3 jeweils für sich eigenständig genehmigungsbedürftige Windkraftanlagen** bestehen von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht keine Einwendungen, wenn die Anlagen entsprechend den vorgelegten Unterlagen, insbesondere

- der Schallimmissionsprognose von der Firma Ingenieurbüro Pies GbR, Birkenstraße 34, 56154 Boppard-Buchholz, Az.: 1 / 20471 / 0122 / 1 vom 17.01.2022 und
- der Schattenwurfberechnung Firma juwi AG, Az.: 100001728 Rev. 4 vom 23.03.2022 sowie
- die Unterlagen zum Eisabwurf (Gutachten des DNV-GL, Report 75138 Rev. 7 vom 23.11.2020 und Report 75172 Rev. 6 vom 18.10.2021)

errichtet und betrieben werden.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um nachfolgend aufgeführte Windkraftanlagen (Nummerierung lt. Schallimmissionsprognose):

#### **Windkraftanlage Nr. WEA 01:**

**Fa. Vestas, Typ V150 mit STE, Nabenhöhe 169,00 m, Rotordurchmesser 150,00 m, Nennleistung 5,6 MW, Gemarkung Holsthum, Flur 6, Flurstück 148, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.315.787, H: 5.530.005**

#### **Windkraftanlage Nr. WEA 02:**

**Fa. Vestas, Typ V150 mit STE, Nabenhöhe 169,00 m, Rotordurchmesser 150,00 m, Nennleistung 5,6 MW, Gemarkung Holsthum, Flur 6, Flurstück 144, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.316.113, H: 5.529.869**

#### **Windkraftanlage Nr. WEA 03:**

**Fa. Vestas, Typ V150 mit STE, Nabenhöhe 169,00 m, Rotordurchmesser 150,00 m, Nennleistung 5,6 MW, Gemarkung Alsdorf, Flur 1, Flurstück 44/1, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.316.420, H: 5.529.683**

In die Genehmigung bitte ich nachfolgende Nebenbestimmungen aufzunehmen:

#### **I. Immissionsschutz**

##### **Lärm**

1. Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windkraftanlagen gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

<b>Immissionspunkt</b>		<b>IRW tags</b>	<b>IRW nachts</b>
IO 01	54668 Holsthum, Am Mäschbach 27	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 02	54668 Holsthum, Außenbereich (Jagd-/ Wochenendhaus), Flurstück 82-F5	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 03	54668 Holsthum, Holsthumerberg 1	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 06	54636 Wolsfeld, Burgweg 11	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 08	54668 Alsdorf, Brühlsgraben 15	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 09	54668 Alsdorf, Waldstraße 9	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 10	54668 Prümzurlay, Von der Heydenstraße 37	50 dB(A)	35 dB(A)



Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 98).

2. Die Windkraftanlagen dürfen jeweils die nachstehend genannten Schalleistungsspiegel ( $\bar{L}_{W,Oktav}$ ) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % - **entsprechend Formel:**

$$L_{e,max} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2} \text{ (Grenzwert)- nicht überschreiten:}$$

**Normalbetrieb (Nennleistung, Betriebsmodus: Mode PO5600, 00.00 – 24.00 Uhr):**

WKA	$L_{e,max,Oktav}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	<b>Hinweis:</b> Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
			$\sigma_P$ [dB(A)]	$\sigma_R$ [dB(A)]	$\sigma_{Prog}$ [dB(A)]	$\Delta L$ [dB(A)]
WEA 1, WEA 2, WEA 3	<b>106,6</b>	104,9	1,2	0,5	1,0	2,1

Hinweise zu den Oktavspektren der v.g. Schallpegel:

Oktavspektrum des  $\bar{L}_{W,Oktav}$ :

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	85,6	93,4	98,2	100,1	98,9	94,8	87,7	77,6

Oktavspektrum des  $L_{e,max,Oktav}$ :

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	87,3	95,1	99,9	101,8	100,6	96,5	89,4	79,3

WKA: Windkraftanlage Nr. (s. Tenor)

$\bar{L}_{W,Oktav}$ : messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schalleistungspegel

$L_{e,max,Oktav}$ : errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel

$\sigma_P$ : Serienstreuung

$\sigma_R$ : Messunsicherheit

$\sigma_{Prog}$ : Prognoseunsicherheit

$\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ : oberer Vertrauensbereich von 90%

**Hinweis:**

Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schalleistungspegel ( $L_{W,Okt,Messung}$ ) mit der zugehörigen Messunsicherheit ( $\sigma_{R,Messung}$ ) = 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R,Messung} \leq L_{e,max,Oktav}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:



$$L_{r,Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i}-A_i)} \leq 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e,max,i}-A_i)} = L_{r,Planung}$$

$L_{WA,i}$ : Der in Oktave  $i$  messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schallleistungspegel

$A_i$ : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave  $i$  zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme

$L_{e,max,i}$ : Der in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schallleistungspegels in der Oktave  $i$

### 3. **Bedingung:**

Da der in der Schallimmissionsprognose verwendete Schallleistungspegel der beantragten Windkraftanlagen lediglich auf einer Herstellerangabe beruht, dürfen die Windkraftanlagen zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr abweichend von der in Nebenbestimmung **Nr. 2** zugelassenen Betriebsweise zunächst lediglich in folgender um ca. 3 dB(A) schallreduzierten Betriebsweise, wie folgt, betrieben werden:

#### **Schallreduzierte Betriebsweise:**

WKA	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	Modus
WEA 01, 02 und 03	101,0	SO3 - (Nennleistung 4714 kW)

Dem  $\bar{L}_{W,Oktav}$  zugehöriges abgeleitetes Oktavspektrum:

$f$ [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	81,9	89,6	94,4	96,2	95,0	90,9	83,8	73,7

WKA: Windkraftanlage Nr. (s. Tenor)

$\bar{L}_{W,Oktav}$ : maximal zulässiger aus Oktavspektrum ermittelter Emissionspegel (hier: Herstellerangabe)

Modus: Betriebsmodus <Nr.> mit zugehöriger max. erreichbarer elektrischer Leistung <[MW]>

$L_{WA,d}$  Oktavspektrum (Herstellerangabe)

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Der unter Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegte Nachtbetrieb ist erst ab dem Zeitpunkt zulässig, wenn gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die Genehmigungsbehörde, Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, durch Vorlage mindestens eines Messberichtes einer FGW-konformen Schallleistungspegelbestimmung (Typvermessung) für die in Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegte Betriebsweise nachgewiesen wurde, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird. Sofern der zur Aufnahme des unter Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegten Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der jeweils genehmigten Anlage erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen. Ferner ist eine Herstellererklärung vorzulegen, dass die in v. g. Messungen vermessenen Windkraftanlagen mit den konkret beantragten Windkraftanlagen und somit den



in der Schallimmissionsprognose verwendeten Windkraftanlagenübereinstimmen bzw. vergleichbar sind (z.B. Typ, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator).

4. Die Windkraftanlagen dürfen keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit:  $KT \geq 2 \text{ dB(A)}$ ).  
Falls an den Windkraftanlagen im Rahmen einer emissionsseitigen Abnahmemessung (gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]) im Nahbereich eine Tonhaltigkeit ( $KTN \geq 2 \text{ dB}$ ) festgestellt werden, ist am maßgeblichen Immissionsort eine Abnahme zur Überprüfung der dort von den Windkraftanlagen verursachten Tonhaltigkeit durchführen zu lassen. Dies gilt für alle Lastzustände.  
Wird an den Windkraftanlagen eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit festgestellt, dürfen die jeweiligen Windkraftanlagen während der Nachtzeit nicht mehr betrieben werden.
5. Die Windkraftanlagen müssen mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (üblicherweise als 10-Minuten-Mittelwerte; in deutscher Sprache) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens zwölf Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlagen ermöglicht. Es müssen mindestens folgende Betriebsparameter erfasst werden: Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung oder Gondelposition, Außentemperatur, Rotordrehzahl, Leistung, Betriebsmodus.

#### Lärmhinweise:

Aus den in Nebenbestimmung Nr. 2 genannten Emissionsbegrenzungen errechnen sich lt. der im Tenor näher bezeichneten Lärmimmissionsprognose an den jeweils maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

#### **Windkraftanlage Nr. WEA 01:**

<b>Immissionspunkt</b>		<b>Immissionsanteil</b>
IO 01	54668 Holsthum, Am Mäschbach 27	35,0 dB(A)
IO 02	54668 Holsthum, Außenbereich (Jagd-/ Wochenendhaus), Flurstück 82-F5	40,8 dB(A)
IO 03	54668 Holsthum, Holsthumerberg 1	36,6 dB(A)
IO 10	54668 Prümzurlay, Von der Heydenstraße 37	27,7 dB(A)

#### **Windkraftanlage Nr. WEA 02:**

<b>Immissionspunkt</b>		<b>Immissionsanteil</b>
IO 01	54668 Holsthum, Am Mäschbach 27	32,7 dB(A)
IO 02	54668 Holsthum, Außenbereich (Jagd-/ Wochenendhaus), Flurstück 82-F5	36,0 dB(A)
IO 03	54668 Holsthum, Holsthumerberg 1	34,3 dB(A)
IO 08	54668 Alsdorf, Brühlsgraben 15	30,3 dB(A)
IO 10	54668 Prümzurlay, Von der Heydenstraße 37	28,8 dB(A)



**Windkraftanlage Nr. WEA 03:**

<b>Immissionspunkt</b>		<b>Immissionsanteil</b>
IO 01	54668 Holsthum, Am Mäschbach 27	29,5 dB(A)
IO 06	54636 Wolsfeld, Burgweg 11	28,4 dB(A)
IO 08	54668 Alsdorf, Brühlsgraben 15	32,5 dB(A)
IO 09	54668 Alsdorf, Waldstraße 9	34,4 dB(A)
IO 10	54668 Prümzurlay, Von der Heydenstraße 37	30,1 dB(A)

**Schattenwurf**

6. Die Schattenwurfprognose (siehe S. 12 – 14) weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

<b>Immissionspunkt</b>	
IO 02, IO 40 – 48, IO 115, IO 126	54668 Holsthum, Wolsfelderstraße
IO 20, IO 49 – 51, IO 53, IO 55, IO 123	54668 Holsthum, Ringstraße
IO 22, IO 24 – 31, IO 130 - 133	54668 Holsthum, Kapellenstraße
IO 23	54668 Holsthum, Oberdorf
IO 32 – 39, IO 127 - 128	54668 Holsthum, Kruibeker Straße
IO 52, IO 54, IO 62, IO 64 – 65, IO 125	54668 Holsthum, Bornweg
IO 66 – 69, IO 72 - 76	54668 Holsthum, Am Mäschbach
IO 08, IO 93, IO 106 – 114, IO 118	54668 Alsdorf, Brühlsgraben
IO 09, IO 82 - 86	54668 Alsdorf, Waldstraße
IO 16, IO 87 – 91, IO 94 – 97, IO 117	54668 Alsdorf, Schulstraße
IO 78 – 79, IO 92, IO 120	54668 Alsdorf, Brückenstraße
IO 80	54668 Alsdorf, Mühlenstraße
IO 98 – 105, IO 121	54668 Alsdorf, Im Brühl

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. (Diese resultiert aus der Zusatzbelastung.)

An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalt-einrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.

7. Die beantragten Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb



von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den in Nebenbestimmung Nr. 6 genannten Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen nicht überschritten wird.

Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z.B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgende Monate zu begrenzen.

Zur Erfüllung der v. g. Forderungen sind folgende Windkraftanlagen mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten oberhalb der vorgenannten Immissionsrichtwerte abzuschalten:

**Windkraftanlage Nr.: WEA 01**

**Windkraftanlage Nr.: WEA 02**

**Windkraftanlage Nr.: WEA 03.**

8. Die ermittelten Daten zur Abschaltzeit müssen von der Steuereinheit über mindestens drei Jahre dokumentiert werden.

Zu beachten ist, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss ein auf dem realen Sonnenstand basierender Kalender Grundlage für die zeitgesteuerte Abschaltung sein.

### **Hinweise:**

#### **Hindernisse**

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuern von Windkraftanlagen in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht oder der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) zählen gemäß der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Lichtleitlinie)“ des Länderausschusses Immissionsschutz – LAI – vom 08. Oktober 2012 (s. Punkt 2, Abs. 2) wie auch alle übrigen Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnenden Signalleuchten nicht als Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG. Sie sind somit nicht nach dem BImSchG zu beurteilen.

### **II. Betriebssicherheit**

#### **Maschinenschutz / Überwachungsbedürftige Anlagen**

9. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i. V. m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Danach dürfen die Windkraftanlagen sowie die sog. „Befahranlagen“ erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die **(jeweilige)** Windkraftanlage als Ganzes vorliegt.

#### **Eisabwurf**

10. Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlagen führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Nach erfolgter Eis-Abschaltung darf sich der Rotor zur Schonung der Anlagen im üblichen „Trudelzustand“ drehen.
11. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten des DNV-GL, Report 75138 Rev. 7 vom 23.11.2020 und Report 75172 Rev. 6 vom 18.10.2021) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum



und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

*Hinweis:*

*Besondere Regelungen i. V. m. Abständen zu Schutzobjekten (z.B. zu Verkehrswegen), wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.*

12. Der Betreiber der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

*Hinweis:*

*Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.*

### **III. Immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen**

13. Durch eine geeignete Messstelle ist innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen an nachfolgend aufgeführter Windkraftanlage eine schalltechnische Abnahmemessung (Schalleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) durchzuführen:

#### **Windkraftanlage Nr.: WEA 01**

*Der Betriebsbereich ist dabei so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schalleistungspegel erwartet wird (i. d. R. entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“; oktavabhängig).*

*Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessung innerhalb der Messfrist nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.*

*Zur Nachweisführung der Einhaltung der zulässigen Lärmemissionen wird auf Nebenbestimmung Nr. 2 verwiesen.*

*Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit ( $K_{TN} = 2$  dB) aufweist, ist an den maßgeblichen Immissionsort (bezogen auf die konkret vermessene Windkraftanlage) eine Abnahme zur Überprüfung der Tonhaltigkeit auf Immissionsrelevanz durchzuführen.*

*Ergänzend dazu sind die Windkraftanlagen Nrn.: **WEA 02 und WEA 03** innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme durch eine geeignete Messstelle mittels subjektiven Höreindrucks auf lärm-/tonhaltige Auffälligkeiten hin zu untersuchen.*

*Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die*

- *nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat und*
- *entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie - für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz z.B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen nachgewiesen haben.*



Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der v. g. Windkraftanlagen ist der Genehmigungsbehörde, Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

14. Wird die Einhaltung der v. g. zulässigen Schallleistungspegel nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage nachgewiesen, dürfen die Windkraftanlagen Nr. **WEA 01, WEA 02 und WEA 03** nur noch schall-/leistungsreduziert betrieben werden. Der schall-/leistungsreduzierte Modus ist dabei wie bereits in Nebenbestimmung 3 (Bedingung) festgelegt zu wählen.  
Der offene/leistungsoptimierte Nachtbetrieb nach Nebenbestimmung Nr. 2 darf erst dann wieder aufgenommen werden, wenn die Einhaltung der festgeschriebenen v. g. Lärmimmissionsanteile, respektive der zulässigen Schallleistungspegel durch eine Messung nachgewiesen wurde.
15. Zum Zweck der Geräuschemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlagen sind die hiermit genehmigten Windkraftanlagen in Abstimmung mit dem jeweils beauftragten Messinstitut bei Bedarf abzuschalten. Hierbei können die Betreiber anderer Windenergieanlagen eine maximale Abschaltzeit von 3 Stunden in Anspruch nehmen.
16. Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier sind auf Verlangen anhand zusammenfassender Auswertungen (in deutscher Sprache) die Einhaltung folgender Betriebsparameter vorzulegen. Etwaige Überschreitungen sind gesondert auszuweisen:
  - Betriebsweise der Windkraftanlagen für den Tag- (06:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) (Leistung, Drehzahl und Betriebsmodus). (Siehe auch Nebenbestimmung Nr. 5.)
  - Abschaltzeiten für mögliche Schattenwurfzeiten, bezogen auf die jeweils betroffenen Immissionsorte.
  - Abschaltzeiten infolge Detektion von Eisansatz/Eisansatzgefahr sowie Art des Wiederanlaufs der Windkraftanlage (Automatikstart oder manuell).

#### **IV. Abnahmen und Prüfungen zur Betriebssicherheit**

17. An den Windenergieanlagen/an der Windenergieanlage sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt – derzeit Stand 10-2012 – korrigierte Fassung 3-2015)<sup>6</sup> durchführen zu lassen.
18. Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass die auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

#### **Hinweise:**

Die geltenden Anforderungen sind durch die Allgemeinverfügungen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord/Süd (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 40 vom 26.10.2020 und Nr. 43 vom 16.11.2020) verbindlich geregelt. Danach gilt:

Die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige innerhalb der Entwurfslebensdauer (meist 20 Jahre) sind nach Inbetriebnahme in der Regel im Abstand von 2 Jahren durchzuführen. Das Prüfintervall kann auf 4 Jahre verlängert werden, wenn eine laufende (mindestens jährliche) Wartung und Inspektion durch den Hersteller oder ein Wartungs-

<sup>6</sup> [https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/I8/Windenergieanlagen\\_Richtlinie\\_korrigiert.pdf](https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/I8/Windenergieanlagen_Richtlinie_korrigiert.pdf)



unternehmen nachgewiesen ist. Aus der Typenprüfung, den gutachtlichen Stellungnahmen zur Maschine und den Rotorblättern (Abschnitt 3 der Richtlinie für Windenergieanlagen - DIBt), sowie aus diesbezüglichen Unterlagen des Windenergieanlagenherstellers, können sich kürzere Prüfintervalle ergeben.

Dem Sachverständigen sind insofern alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Für die zum Personentransport vorgesehenen sogenannten „Service lifte“ gelten ferner folgende Auflagen:

19. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
20. Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugsanlagen/Service lifte) und ihre Anlagenteile sind gemäß § 16 BetrSichV in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüf Fristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln. Bei der Festlegung der Prüf Fristen dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden. Die Ermittlung der Prüf Fristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüf Frist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüf Frist, so legt die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier die Prüf Frist fest.  
(Wiederkehrende Prüf Fristen gemäß Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 4 BetrSichV  $\leq 2$  Jahre)
21. Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Aufzugsanlagen / Service lifte sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

#### **V. Arbeitsschutz**

22. Bei der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz unter Berücksichtigung der §§ 3 bis 14 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.  
Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG).  
Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (DGUV Information 203-007 – Windenergieanlagen (DGUV I 203-007) [ehemals.BG-Information –BGI 657-], Ausgabe März 2014) zu Grunde zu legen.
23. Es ist eine Betriebsanweisung o.ä. zu erstellen und an geeigneter Stelle in den Anlagen verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
  - sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
  - im Gefahrenfall,
  - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.



## **VI. Sonstiges**

24. Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde (hier: Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm) sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme der beantragten Windkraftanlagen spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Zusätzlich zu den oben bereits genannten Nachweisen/Unterlagen müssen vom Hersteller mit der Inbetriebnahmeanzeige folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Eine Bescheinigung über die technischen Daten der Windkraftanlagen, die bestätigt, dass die errichteten Anlagen mit der den Prognosen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen übereinstimmen bzw. vergleichbar sind (z.B. Typ, Nabenhöhe, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator).
- Die EU-Konformitätserklärungen für die beantragten Windenergieanlagen.
- Bescheinigung über eine genehmigungskonforme passwortgeschützte Programmierung des schall-/leistungsreduzierten Nachtbetriebs bzw. ggf. des Nachtbetriebsverbots.
- Bescheinigung über eine genehmigungskonforme Installation und passwortgeschützte Programmierung der Schattenwurfabschalteneinrichtung erfolgte.
- Die eindeutige numerische Bezeichnung der Windkraftanlagen (Bezeichnung nach WEA-NIS).

25. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf einer oder mehrerer Windkraftanlagen ist der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde (hier: Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm) sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier nach § 52 b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.

26. Sofern der Anlagenbetreiber die technische Betriebsführung der Windkraftanlagen an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert, ist der Genehmigungsbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme jeweils die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windkraftanlagen jederzeit stillzusetzen.“

### **3.3 Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Untere Bauaufsichtsbehörde**

„Der zur Bebauung vorgesehene Standort in der Gemarkung: Holsthum, Flur: 6, Flurstück: 144, 139, 143, 140, 146, 141, 150, 148 Gemarkung: Alsdorf, Flur: 1, Flurstück: 44/1 Gemarkung: Holsthum, Flur: 6, Flurstück: 149, 142 Flur: 7, Flurstück: 111, 135, 136, befindet sich im Geltungsbereich der Bebauungspläne „Aufm Hufeischen/Aufm Alsdorferweg/ Beim Hufeischen“ (für WEA 1 und 2) und „Aufm Berg“ (WEA 3) – jeweils Sondergebiet Windkraftanlagen.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens beurteilt sich somit nach §30 (1) Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung.

Ferner befinden sich die benannten Bebauungspläne im Flächennutzungsplan der VG Südeifel und zwar im räumlichen Teil-Flächennutzungsplan Irrel, 1. Änderung, in Kraft getreten am 23.04.2021.

Gegen das oben genannte Bauvorhaben bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn es entsprechend den vorgelegten Bauunterlagen und den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen ausgeführt wird.

1. Die Absteckung des Fundaments hat durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu erfolgen und ist zu dokumentieren. Vor dem Betonieren des Fundaments



*ist uns das Absteckprotokoll des Vermessungsingenieurs, bestehend aus einem Lageplan mit Darstellung des Anlagenstandortes sowie mit Angabe der Grenzabstände und Koordinaten<sup>7</sup> vorzulegen.*

2. *Vor Gründungsbeginn ist uns eine Bescheinigung des Gutachters vorzulegen, dass die dem Bodengutachten von WPW Geoconsult Südwest GmbH vom 08.12.2021 (92291.01G\_Tekur 3\_G-K3) zugrunde liegenden Ergebnisse den tatsächlich vorgefundenen Bodenverhältnissen entsprechen. Hierbei sind Datum und Nr. des Bodengutachtens anzugeben.*
3. *Der Baugrund muss die im Prüfbericht zur Flachgründung (Prüfnummer 3170518-24-d Rev. 4) aufgeführten Mindestwerte aufweisen.*
4. *Die geprüfte statische Berechnung ist Grundlage und Bestandteil der Genehmigung. Dies umfasst*
  - a) *die Prüfberichte zur Typenprüfung des Prüfamtes für Standsicherheit für die bautechnische Prüfung von Windenergieanlagen des TÜV Süd Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, 80686 München*
    - *Nr. 3170518-14-d Rev. 3 vom 03.03.2022 (Hybridturm),*
    - *Nr. 3170518-24-d Rev. 4 vom 03.03.2022 (Kreisringfundament, Durchmesser 24,00m als Flachgründung mit Auftrieb) und*
  - b) *die gutachtliche Stellungnahme zur Turbulenzbelastung im vom 17.12.2021, Referenz Nr. I17-SE-2021-395, aufgestellt von I17 Wind GmbH & Co. KG mit Datum 17.12.2021.*

*Die sich aus den Prüfberichten und den dazu gehörigen Gutachten ergebenden Auflagen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der WKA zu beachten.*

5. *Bei einer Änderung der dieser Genehmigung zugrunde liegenden Typenprüfung darf mit den Bauarbeiten erst begonnen bzw. dürfen die Bauarbeiten erst fortgeführt werden, wenn*
  - *uns die geänderte Typenprüfung mit den dazu gehörigen Gutachten vorliegt,*
  - *uns ein neues Turbulenzgutachten auf der Grundlage der geänderten Typenprüfung oder eine Bestätigung I17 Wind GmbH & Co. KG vorliegt, dass sich durch die geänderte Typenprüfung keine Änderungen hinsichtlich der in Nebenbestimmung 4 unter b) genannten gutachtlichen Stellungnahme zur Turbulenzbelastung ergeben und*
  - *diese neuen Unterlagen von der Bauaufsicht unseres Hauses akzeptiert werden.*

*Nach Bestätigung durch die Bauaufsicht unseres Hauses ersetzen bzw. ergänzen in diesem Fall die geänderte Typenprüfung mit den dazu gehörenden Gutachten sowie das neue Turbulenzgutachten bzw. die Bestätigung von I17 Wind GmbH & Co. KG die in Nebenbestimmung 4 unter a) und b) genannten Unterlagen, soweit diese betroffen sind.*

6. *Die Einhaltung der im Prüfbericht über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Auflagen an die Bauausführung ist im Rahmen der Bauüberwachung durch Prüfberechtigte, Prüfsachverständige für Baustatik oder Prüfsachverständige für Standsicherheit zu überprüfen und uns hierüber eine Bescheinigung auszustellen.*

*In der Bescheinigung ist zu dokumentieren:*

- *Die ordnungsgemäße Ausführung des Fundaments und Errichtung des Turms und*
- *der Vollzug der Auflagen des Lastgutachtens und des Prüfberichtes über eine Typenprüfung für den Turm und für die Gründung.*

*Die Bescheinigung ist uns bis spätestens 2 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.*

---

<sup>7</sup> Gauß-Krüger (Bessel), Zone 2 und UTM WGS 84, Zone 32



7. *Es ist uns ein Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung vorzulegen, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierte WKA mit der begutachteten und dem Bericht zur Typenprüfung des Prüfamtes für Stand-sicherheit für die bautechnische Prüfung von Windenergieanlagen des TÜV Süd Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, 80686 München, zugrunde liegenden WKA identisch ist (Konformitätsbescheinigung).*  
*Dies gilt in gleicher Weise bei eventuellen Änderungen der Typenprüfung (siehe Nebenbestimmung 5).*
8. *Die WKA muss mit einem Sicherheitssystem versehen sein, das jederzeit einen sicheren Zustand der Anlage gewährleistet.*  
*Das Sicherheitssystem muss in der Lage sein,*
  - *die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereichs zu halten,*
  - *bei Lastabwurf, Kurzschluss, Netzausfall oder bei Betriebsstörungen die Anlage in einem ungefährlichen Zustand zu halten und*
  - *bei normalem Betrieb den Rotor in Ruhestellung (Parkstellung) zu bringen.**Das Sicherheitssystem muss außerdem*
  - *redundant ausgelegt sein und*
  - *mit einem Erschütterungsfühler gekoppelt sein.*
9. *Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige, automatische ohne zeitliche Verzögerung einsetzende Bremssysteme erforderlich. Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremsen.*
10. *Sofern sich aus den Gutachtlichen Stellungnahmen zur Typenprüfung nichts anderes ergibt, ist die WKA in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren folgenden regelmäßigen Prüfungen zu unterziehen:*
  - *Die Sicherheitseinrichtungen und die übertragungstechnischen Teile auf Funktions-tüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung,*
  - *die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf Beschaffenheit der Oberfläche und auf Riss-bildung.**Der Betreiber hat die Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.*
11. *Die WKA muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen sowie Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchge-führt werden können.*
12. *Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei we-sentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.*
13. *Vor Inbetriebnahme der Anlagen sind uns die ordnungsgemäßen Installationen des Blitzschutzsystems durch eine Fachunternehmerbescheinigung zu bestätigen.“*

### **3.4 Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Fachgruppe Luftverkehr Hahn/Flughafen (UVP-relevante Inhalte)**

„..... es ergeht folgende Entscheidung.

#### **I. Entscheidungen**

1. *Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen ge-gen die Errichtung der Windenergieanlagen*



- WEA 01 in der Gemarkung Holsthum, Flur 6, Flurstück 148, mit einer max. Höhe von 612,00 m ü. NN (max. 244,00 m ü. Grund)
- WEA 02 in der Gemarkung Holsthum, Flur 6, Flurstück 144, mit einer max. Höhe von 611,00 m ü. NN (max. 244,00 m ü. Grund)
- WEA 03 in der Gemarkung Alsdorf, Flur 1, Flurstück 44/1, mit einer max. Höhe von 603,00 m ü. NN (max. 244,00 m ü. Grund)

keine Bedenken.

2. Die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird unter Beachtung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt.
3. Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BANz AT 30.04.2020 B4)“ ist an den Windenergieanlagen eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.
4. Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

.....

### **III. Nebenbestimmungen**

1. Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.  
Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.
2. Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
3. Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden).  
Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.  
Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
4. Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen



- durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
5. Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der Inbetriebnahme anzuzeigen. Der Anzeige sind
    - a. der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
    - b. der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV beizufügen.
  6. Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).
  7. Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WEA 01, WEA 02 und WEA 03 überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.
  8. Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.
  9. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
  10. Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
  11. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.
  12. Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.
  13. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
  14. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.“



### 3.5 Forstamt Neuerburg (UVP-relevante Inhalte)

„.....“

1. Die Umwandlungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in der

Anlage	Gemarkung	Grundstück	Flur	Nabbenhöhe	Rotorradius	Tiefster Punkt des Rotors
WEA 1	Holsthum	148	6	169 m	75 m	94 m
WEA 2	Holsthum	144	6	169 m	75 m	94 m
WEA 3	Alsdorf	44/1	1	169 m	75 m	94 m

mit einem Flächenbedarf aufgrund der vorliegenden Planung von:

	Dauerhafte Rodungsflächen							Temporäre Rodungsflächen			Rodungsflächen gesamt
	werden nach Nutzungsdauer des WEA-Standorts wieder Wald							Wiederaufforstung mit Ende der Baumaßnahmen			
	(Sp.2)	(Sp.3)	(Sp.4)	(Sp.5)	(Sp.6)	(Sp.7)	(Sp.8)	(Sp.9)	(Sp.10)	(Sp.11)	(Sp.12)
	WEA Standortfläche m <sup>2</sup>	Kranstellfläche m <sup>2</sup>	Kranauslegerfläche m <sup>2</sup>	Böschung an den WEA m <sup>2</sup>	Zuwegung (Wegeaus- u. -neubau) m <sup>2</sup>	Zu-fahrts-radien Baufeld Zuwegunh m <sup>2</sup>	Rodungsfläche (dauerhaft) Gesamt m <sup>2</sup> (Summe Sp. 2-7)	Montage- und Lagerfläche m <sup>2</sup>	Baufeld WES-Standorte m <sup>2</sup>	Rodungsfläche (temporär) Gesamt m <sup>2</sup> (Summe Sp. 9+10)	dauerhaft + temporär m <sup>2</sup> (Sp. 8+11)
WEA 01							0				
WEA 02	452	1.962	2.113	313			4.840	3.291	3.837	7.128	11.968
WEA 03	452	1.766	1.226	492			3.936	2.963	4.396	7.359	11.295
Windpark					1.171	3.583	4.754				4.754
<b>Summe:</b>	<b>904</b>	<b>3.728</b>	<b>3.339</b>	<b>805</b>	<b>1.171</b>	<b>3.583</b>	<b>13.530</b>	<b>6.254</b>	<b>8.233</b>	<b>14.487</b>	<b>28.017</b>

wird auf der nach der o.a. Tabelle angeführten Gesamtfläche von **28.017 m<sup>2</sup>** aufgrund § 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 LWaldG, i.d.F. vom 30.11.2000, [GVBl. S. 504], zuletzt geändert durch Artikel 1 bis 3 der Landesverordnung zur Durchführung des LWaldG vom 26.11.2021 [GVBl. Nr. 45 vom 09.12.2021, S. 613] unter Maßgabe der in Ziffer 2 genannten Auflagen **befristet erteilt**.

Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter zu Hilfenahme der o.a. Tabelle durch den Antragsteller nachzureichen.

#### 2. Auflagen:

- 2.1 Die Rodungsmaßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn die BImSchG-Genehmigung für das Vorhaben vorliegt.
- 2.2 Die Umwandlungsgenehmigung nach § 14 LWaldG mit einer Flächengröße von **2,8 ha (Spalte 12)** wird auf die Dauer der Genehmigung nach BImSchG zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus der WEA befristet.  
Die dauerhaften Rodungsflächen von 13.530 m<sup>2</sup> sind durch den forstrechtlichen Ausgleich im UVP-Bericht zu diesem Antrag (Punkt 12.3, Maßnahme M12) bereits vollumfänglich kompensiert und bedürfen keiner Absicherung durch eine Bürgschaft.
- 2.3 Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen (1,5 ha), die als Montage- und Lagerfläche unmittelbar am Standort der Windenergieanlage notwendig sind, hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen. ....“



### 3.6 Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Untere Denkmalschutzbehörde

*„..... Die Standorte der geplanten Windkraftanlagen liegen in einem Gebiet, in welchem sich Anlagen des Flächendenkmals „Westwall und Luftverteidigungszone West“ befinden können. An den konkreten Standorten sind uns aktuell keine Westwall-Anlagen bekannt. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die landesweite Erfassung der Westwallanlagen noch nicht abgeschlossen ist. Bei Bodeneingriffen ist auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten.*

*Die denkmalrechtliche Genehmigung entsprechend §13 DSchG, zur Errichtung der drei geplanten WEA und der jeweiligen Kranaufstellflächen, wird unter folgenden Auflagen erteilt:*

- *Sollten bei Erdarbeiten befestigte Bauteile (in der Regel Betonbauwerke) angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und es ist die Untere Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung zu benachrichtigen (06561-15-5131, denkmalschutz@bitburg-pruem.de).*
- *Abhängig von der vorgefundenen Situation kann eine Umplanung des Antrags mit entsprechender Verschiebung der Anlagen erforderlich werden. Eine präventive Absuche der Bauflächen von Kampfmitteln durch eine Fachfirma ist anzuraten. Diese Untersuchung lässt bereits im Vorfeld Rückschlüsse auf eventuelle Anomalien im Baugrund zu.*
- *Sollte eine solche Prospektion durch eine Fachfirma erfolgen, hat diese Ihre Befundergebnisse zeitnah der Denkmalbehörde zur Verfügung zu stellen.*
- *Eventuelle Fundgegenstände sind ebenfalls der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.*

Ergänzend hat die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier, zum Bodendenkmalschutz Folgendes ausgeführt:

*„Im vorliegenden Fall besteht aufgrund von Oberflächenfunden und Ortsakteneinträgen der begründete Verdacht, dass im Planareal mit archäologischen Hinterlassenschaften neolithischer und (spät-)bronzezeitlicher Siedlungstätigkeiten zu rechnen ist. Dieser Verdacht wurde durch bereits durchgeführte magnetische Prospektionen, die in einigen der Offenlandbereiche durchgeführt wurden, bestätigt. Es lassen sich in den Messbildern positive Anomalien feststellen, die in Verbindung mit den aus dem Areal bekannten Oberflächenfunden die Existenz von archäologischen Hinterlassenschaften anzeigen. Daher kann dem Vorhaben nur unter Aufnahme folgender bodendenkmalpflegerischer Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid zugestimmt werden:*

1. *Weil eine Umsetzung der Planung mit einer Zerstörung archäologischer Funde und ihrer Fundumstände einhergeht, sind die Funde vor einer Umsetzung der Planung gemäß §19 DSchG RLP im Rahmen einer archäologischen Grabung zu bergen und ihre Fundumstände (= Befunde) zu dokumentieren. Durch diese „kontrollierte Zerstörung“, die eine Ausgrabung darstellt, werden die archäologischen Funde und ihre Fundzusammenhänge zumindest mittels einer Funddokumentation erhalten, wenn sie schon nicht in ihrem ursprünglichen Zusammenhang konserviert werden können.*
2. *Offenland:*  
*In den meisten überplanten Offenlandflächen wurden bereits entsprechende Magnetometer-Messungen durch die Antragstellerin durchgeführt. Das in Kombination mit den bisherigen Kenntnissen (Oberflächenfunde und Ortsakteneinträge) und Magnetometer-Messungen als archäologisch relevant eingestufte Plangebiet ist im Rahmen einer archäologischen Ausgrabung zu untersuchen. Archäologische Funde sind gemäß Ziffer 1 zu bergen und zu dokumentieren. Weitergehende Folgen sind mit der Ausgrabung nicht verbunden. Die Durchführung der Ausgrabung ist von der GDKE, Landesarchäologie Trier, Außenstelle Trier durchzuführen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 21 (3) DSchG RLP die Vorhabenträgerin als Veranlasserin an den Kosten archäologischer Untersuchungen beteiligt wird.*



### 3. Waldflächen:

- a. Für die Waldflächen sind bereits die Rodungsarbeiten mit der GDKE Trier im Vorfeld abzustimmen, da diese eine Gefahr für archäologische Funde darstellen.
- b. Die Waldbereiche sind zur bodendenkmalpflegerischen Sachverhaltsermittlung nach dem Fällen der Bäume und vor dem Ziehen der Wurzelstöcke durch geophysikalische Prospektionen (Magnetik) nach archäologischen Vorgaben zu untersuchen. Diese sind von einem nachweislich befähigten Dienstleister (z.B. Posselt und Zickgraf Prospektionen) durchzuführen. Die GDKE Trier ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung der Prospektionsmaßnahmen zu beteiligen. Bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten ist die GDKE Trier dann nachrichtlich zu beteiligen. Die ausführende Fachfirma benötigt für die Prospektion eine im Vorfeld von der unteren Denkmalschutzbehörde ausgestellte, projektspezifische Nachforschungsgenehmigung gemäß § 21 Abs. 1 DSchG RLP. Die Prospektionsergebnisse sind der GDKE Trier sowohl in digitaler als auch in analoger Form zu übermitteln.
- c. Die GDKE Trier entscheidet auf Grundlage der Ergebnisse der Prospektion und anhand der Messbilder der durchgeführten Untersuchungen über die Erforderlichkeit von archäologischen Grabungen in den Waldgebieten. Im Fall einer Ausgrabung sind archäologische Funde gemäß Ziffer 1 zu bergen und zu dokumentieren. Weitergehende Folgen sind mit der Ausgrabung nicht verbunden. Sofern archäologische Grabungen erforderlich werden, sind diese von der GDKE, Landesarchäologie Trier, Außenstelle Trier durchzuführen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 21 (3) DSchG RLP die Vorhabenträgerin als Veranlasserin an den Kosten archäologischer Untersuchungen beteiligt wird.

### 4. Bauarbeiten:

- a. Mit den Bauarbeiten (insbesondere Bodeneingriffe wie Baugruben, Kranstellplätze, Zuwegungen, Lagerflächen während der Bauarbeiten, Leitungstrassen etc.) im Offenland darf erst dann begonnen werden, wenn die unter Ziffer 2 geforderten archäologischen Ausgrabungen durch die GDKE Trier durchgeführt wurden, eine entsprechende Funddokumentation erstellt wurde und eine abschließende Freigabe und Zustimmung durch die GDKE Trier erfolgt ist.
- b. Im Übrigen gelten die forstrechtlichen Nebenbestimmungen unter Ziffer ...
- c. Mit den Bauarbeiten in den Waldbereichen (insbesondere Bodeneingriffe wie Baugruben, Kranstellplätze, Zuwegungen, Lagerflächen während der Bauarbeiten, Leitungstrassen etc.) darf erst dann begonnen werden, wenn die unter Ziffer 3b geforderten magnetischen Prospektionen und, sofern erforderlich, ebenfalls entsprechende archäologische Grabungen durchgeführt wurden und eine abschließende Freigabe und Zustimmung durch die GDKE Trier erfolgt ist. Die Zustimmung wird auch zu Teilflächen (Standortbereich WEA 02, Standortbereich WEA 03) erteilt, sofern die Grabungen dort abgeschlossen wurden.“

## 4. Sonstige Stellungnahmen

Im Genehmigungsverfahren wurden ebenfalls beteiligt

- Verbandsgemeindeverwaltung Südeifel und Ortsgemeinde Alsdorf und Holsthum,
- Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land und Ortsgemeinde Wolsfeld,
- Landesbetrieb Mobilität Gerolstein,
- Brandschutzdienststelle in unserem Hause,
- Untere Landesplanungsbehörde in unserem Hause,
- Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Landesdenkmalpflege, Mainz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie/Erdbeschichte, Koblenz
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Bonn,
- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz
- Deutscher Wetterdienst Offenbach,



- Westnetz GmbH Trier / Dortmund und Amprion GmbH Dortmund
- Richtfunkbetreiber (Telefonica/O<sub>2</sub>; Ericsson; Vodafone; Deutsche Telekom).

Alle Stellungnahmen waren positiv bzw. es wurden keine grundlegenden oder genehmigungsrelevanten Einwände erhoben.

## **5. Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte im Trierischen Volksfreund und auf der Internetseite des Eifelkreises Bitburg-Prüm, im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz zum 01.07.2023 sowie in den Kreisnachrichten, Ausgabe 26/2023 vom 01.07.2023.

Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 11.07.2023 bis einschließlich 10.08.2023 bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm und den Verbandsgemeindeverwaltungen Bitburger Land und Südeifel öffentlich ausgelegt und waren zudem elektronisch auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde sowie im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz zur Einsicht hinterlegt.

Innerhalb der Einwendungsfrist (11.07.2023 bis einschließlich 11.09.2023) wurden gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben. Die Genehmigungsbehörde kann nach § 10 Abs. 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann (§ 14 Abs. 1 der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung - BImSchV). Nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Die Durchführung eines Erörterungstermins im förmlichen Genehmigungsverfahren steht somit im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Damit findet ein Erörterungstermin in den Fällen statt, in denen die Behörde nach einer Beurteilung des konkreten Genehmigungsverfahrens und unter Berücksichtigung des in § 14 der 9. BImSchV niedergelegten Zwecks des Erörterungstermins zu dem Ergebnis kommt, dass seine Durchführung sachgerecht und erforderlich ist.

Mit E-Mail vom 09.09.2023 teilte eine Einwenderin mit, dass Sie sich durch die geplante Nutzung der Flächen durch zahlreiche Windkraftindustrieanlagen persönlich betroffen fühle und verwies diesbezüglich auf Ihre Stellungnahme vom 27.11.2018 an die Verbandsgemeindeverwaltung Südeifel zum Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Südeifel, Teilfortschreibung Windkraft, für die Bereiche Irrel und Neuerburg, die uns am 13.09.2023 nachgereicht wurde.

Die Argumente aus 2018 beziehen sich auf das damalige Verfahren zur Fortschreibung der Flächennutzungsplanung und die vorgesehenen Sondergebiete für Windkraft im Bereich der Verbandsgemeinde Südeifel. Keines der vorgetragenen Argumente bezieht sich auf den konkret offengelegten Genehmigungsantrag. Allgemein angeführte Bedenken wie z.B. der Natur- und Artenschutz, die Lärmbelästigung oder der Eiswurf finden durch entsprechende Nebenbestimmungen im Zulassungsverfahren ihre Berücksichtigung. Es wurden keine Beeinträchtigungen durch die Errichtung und den Betrieb der drei Windkraftanlagen angeführt, durch die die Einwenderin unmittelbar in ihren eigenen Rechten betroffen ist.

Mit E-Mail vom 11.09.2023 teilte eine weitere Einwenderin Ihre Bedenken mit. Die Einwendungen entsprechen ihrer Stellungnahme im Bebauungsplanverfahren der Ortsgemeinde Holsthum für das Teilgebiet „Beim Hufeischen / Aufm Alsdorferweg / Aufm Hufeischen“ – Sondergebiet Windkraftanlagen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und betreffen:

- Einwendungen in Bezug auf die Sitzung des Ortsgemeinderates Holsthum vom 30. Juni 2021
- Beeinträchtigung verschiedener Schutzzwecke der Naturpark-Verordnung
- Störung von Wanderern / Besuchern auf Wanderstrecken durch Schattenwurf



- Ungeeigneter Untergrund zur Errichtung von WKA - Standsicherheit
- Antragsteller JUWI AG ist nicht später Betreiber der Anlage
- Rückbaukosten und deren Absicherung / Fundament

Die vorgetragenen Argumente beziehen sich vordergründig auf das Bebauungsplanverfahren der Ortsgemeinde Holsthum für das Teilgebiet „Beim Hufeischen / Aufm Alsdorferweg / Aufm Hufeischen“ – Sondergebiet Windkraftanlagen. Eine Bezugnahme auf den konkret offengelegten Genehmigungsantrag erfolgt nicht.

Allgemein angeführte Bedenken wie z.B. die Naturpark-Verordnung, der Schattenwurf, die Standsicherheit, die Rückbaukosten und der Fundamentrückbau finden durch entsprechende Nebenbestimmungen im Zulassungsverfahren ihre Berücksichtigung. Auch diese Einwanderin führte keine Beeinträchtigungen durch die Errichtung und den Betrieb der drei Windkraftanlagen an, durch die Sie unmittelbar in ihren eigenen Rechten betroffen ist.

Die allgemeinen vorgetragenen Argumente gegen die Ausweisung von Sondergebieten für die Windkraft in der Verbandsgemeinde Südeifel bzw. gegen die Ausweisung des Bebauungsplans der Ortsgemeinde Holsthum für die Windkraft erfordern bzw. rechtfertigen die Durchführung eines Erörterungstermins im Einzelgenehmigungsverfahren nicht.

Dies auch vor dem Hintergrund das die betroffenen Ortsgemeinden Alsdorf und Holsthum zusätzlich zu den ausgewiesenen Flächen im Flächennutzungsplan jeweils einen Bebauungsplan für das Sondergebiet Windkraft aufgestellt und beschlossen haben.

Damit teilten die betroffenen Ortsgemeinden die vorgetragene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Naturpark Südeifel nicht.

Aufgrund dieser Sachlage wurde entschieden, den für den 09.11.2023 vorgesehene Erörterungstermin nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV nicht durchzuführen. Die diesbezügliche öffentliche Bekanntmachung nach § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV erfolgte auf der Internetseite des Eifelkreises Bitburg-Prüm am 11.10.2023, in den Kreisnachrichten, Ausgabe 42/2023 vom 21.10.2023 und auch im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz am 10.10.2023.

Mit Schreiben vom 02.11.2023 wurden die Einwanderinnen hierüber unterrichtet. Dabei wurde neben der Erläuterung der Rechtslage auch auf die vorgetragenen Einwendungen eingegangen.

## **6. Gesamtbewertung der Genehmigungsbehörde**

Um die räumliche Verteilung von Windenergieanlagen sowohl durch Ziele der Raumordnung als auch durch Darstellungen im Flächennutzungsplan zu steuern, hat der Bundesgesetzgeber mit dem Planvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Bauplanungsrecht eine diesbezügliche Regelung getroffen. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Dabei sind die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms LEP IV, 4. Teilfortschreibung Windkraft sowie des Regionalen Raumordnungsplans, Teilfortschreibung Windenergie 2004 zu beachten. Abweichungen hiervon sind im Rahmen eines gesonderten Zielabweichungsverfahrens, das in der Zuständigkeit der oberen Landesplanungsbehörde liegt, und unter den hierfür in § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 10 Abs. 6 LPIG genannten Voraussetzungen möglich.

Mit der 1. Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplanes „Irrel“, Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“, die am 23.04.2021 wirksam geworden ist, hat die Verbandsgemeinde Südeifel von dieser Regelung Gebrauch gemacht, eine Darstellung von Konzentrationsflächen bzw. Sonderbauflächen für die Nutzung von Windenergie auf der Grundlage einer Gesamtkonzeption vorgesehen und Sondergebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen.

Ein notwendiges Zielabweichungsverfahren von einem Ziel der Raumordnung und Landesplanung bezüglich der angesprochenen Teilfortschreibung des FNP mit den neu ausgewiesenen Vorrangflächen für Windkraftanlagen wurde beantragt und von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz mit Auflagen positiv beschieden.



Die geplanten WKA liegen innerhalb der Sonderbaufläche I-4 – „Östlich Holsthum“ für Windenergieanlagen des sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ des räumlichen Teilflächennutzungsplans „Irrel“ der Verbandsgemeinde Südeifel, aber außerhalb der regionalplanerischen Vorranggebiete für die Windenergie des verbindlichen regionalen Raumordnungsplans Region Trier 1985/1995 – regionalplanerische Teilfortschreibung Windenergie 2004.

Die Sonderbaufläche I-4 war Gegenstand eines Zielabweichungsverfahrens der SGD Nord. Mit dem Zielabweichungsbescheid vom 19.06.2017 wurde festgestellt, dass durch die Zulassung der Abweichung von dem Ziel der Raumordnung („Außenausschluss“) eine effektive Verwirklichung der Ziele und Grundsätze sowie der sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nicht erschwert wird. Die Fläche steht in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht demnach grundsätzlich mit den künftigen Zielen der Raumordnung des RROPneu-E in Einklang.

Auf Basis der Angaben zur Lage (Koordinaten) und Höhe der WK-Anlagen werden auch die Vorgaben der durch den Ministerrat am 17.01.2023 beschlossenen 4. Teilfortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) eingehalten.

Die grundsätzliche Umweltverträglichkeit von Windkraftanlagen in diesem Bereich wurde in der 1. Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplanes „Irrel“, Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ geprüft. Insofern kann auf die Unterlagen des Flächennutzungsplanverfahrens der Verbandsgemeinde Südeifel verwiesen werden.

Im Rahmen des nun vorliegenden Genehmigungsantrags ist die Umweltverträglichkeit der konkret beantragten WKA zu prüfen, wobei die Vorbelastung durch die bereits vorhandenen bzw. beantragten Anlagen zu berücksichtigen ist.

In dem vom Antragsteller mit den Antragsunterlagen eingereichten UVP-Bericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz des Landschaftsarchitekturbüros Karlheinz Fischer BDLA, Trier, Stand: 16.08.2022, wurden die Planungsgrundlagen ermittelt, der Eingriff entsprechend der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz bilanziert und die Kompensation für unvermeidbare Beeinträchtigungen festgelegt.

Die Inhalte des UVP-Berichtes basieren unter anderem auf den natur- und artenschutzfachlichen Gutachten für das geplante Vorhaben:

- Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung zum geplanten Bau eines Windparks bei Holsthum, Büro für faunistische Fachfragen, Korn/ Stübing, Linden, Stand: Dezember 2021
- Ornithologisches Fachgutachten, BfL Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, Rümmlsheim, Stand 15.12.2021
- Fledermauskundliches Fachgutachten, Büro für faunistische Fachfragen, Korn/ Stübing, Linden, Stand: 15.10.2021
- Untersuchung zu Vorkommen der Haselmaus, BfL Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, Rümmlsheim, Stand 06.12.2021
- Sichtbarkeitsanalyse. Juwi AG, Wörrstadt, Stand: 30.09.2021
- Fachbeitrag Artenschutz (saP), Büro für faunistische Fachfragen, Korn/ Stübing, Linden, Stand: Dezember 2021

Folgende Schutzgüter werden im UVP-Bericht untersucht:

- Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit
- Landschaft
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche und Boden



- Wasser
- Klima und Luft
- Kulturgüter/kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen allen Schutzgütern

Dieser Untersuchungsumfang ist korrekt und vollständig.

Laut UVP-Bericht können folgende Projekt-Wirkungen zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter führen:

- a) Baubedingte Auswirkungen** sind die ausschließlich während der Bauphase auftretenden Auswirkungen. Dazu zählen
- Licht, Lärm, Luftverunreinigung, Trennwirkungen und optische Beeinträchtigungen,
  - Bodenverdichtungen und temporäre Befestigungen,
  - Störung, Zerstörung und vorübergehende Inanspruchnahme von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen,
  - Risiko des Eintrages wassergefährdender Stoffe in das Grundwasser, insbesondere bei reduzierter Deckschicht
  - Möglicher Eintrag von Feinmaterial in Fließgewässer und
  - Störungen durch den Baustellenbetrieb.
- b) Anlagebedingte Auswirkungen** sind die durch das Bauwerk erzeugten Auswirkungen wie
- Optische Reize, optisch bedrängende Wirkung
  - Verlust von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen,
  - Kollisionsrisiken mit stehenden Anlagenteilen für Vögel und Fledermäuse,
  - Veränderungen der natürlichen Bodenstruktur, Versiegelung und Befestigung von Böden
  - Verlust von Flächen für die Frischluftbildung und Staubbildung,
  - Verlust von Flächen für die Grundwasserneubildung
  - Veränderung des Wasserhaushaltes und
  - Veränderung des Landschaftsbildes durch die technische Anlage.
- c) Betriebsbedingte Auswirkungen** werden durch den laufenden Betrieb der WEA verursacht. Dazu zählen
- Tötungs- und Verletzungsrisiken sowie Scheuch- und Barrierewirkung für Tiere durch drehende Rotoren,
  - Störung des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung durch die Bewegung der Rotorblätter sowie Emissionen von Lärm und Schattenwurf
  - Nächtliche Befeuerung der WEA, Störung des Landschaftsbildes durch die Befeuerung zur Hinderniskennzeichnung.

Diese Auflistung ist korrekt und vollständig.

Durch den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen entstehen Schallemissionen, Licht und Schattenwurf sowie Bewegung.

Zur **Einhaltung der Schallimmissionen** ist durch eine Messstelle innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme an den Windkraftanlagen eine schalltechnische Abnahmemessung (Schallleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) durchzuführen.

Ergänzend sind im Genehmigungsbescheid schallreduzierte Betriebszeiten zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr festgelegt.



Zudem müssen die Windkraftanlagen hinsichtlich des **Schattenwurfs** mit einer Abschaltautomatik ausgerüstet werden, die die Windkraftanlagen bei möglichen Schattenwurfzeiten oberhalb der zulässigen Immissionsrichtwerte abschaltet.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ergeben sich keine weiteren Anforderungen im Hinblick auf die UVP-Prüfung. Mit den vorgelegten Unterlagen und bei Einhaltung der in der Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen werden die immissionsschutzrechtlichen Belange ausreichend berücksichtigt.

Das **Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz** zur Errichtung der beantragten beiden WEA wurde hergestellt.

Die Standorte der WKA befinden sich im Geltungsbereich der **Landesverordnung über den „Naturpark Südeifel“** vom 23.12.1988. Da sich die Vorhaben jedoch auch im Geltungsbereich der rechtsverbindlichen Bebauungspläne der Ortsgemeinde Holsthum für das Teilgebiet „Beim Hufeischen / Aufm Alsdorferweg / Aufm Hufeischen“ – Sondergebiet Windkraftanlagen und der Ortsgemeinde Alsdorf für das Teilgebiet „Aufm Berg - Sondergebiet Windkraftanlagen“ befinden, für die eine bauliche Nutzung festgesetzt ist, gelten die §§ 4 -7 der LVO über den NP Südeifel, welche den Schutzzweck, Gebote, Verbote und Beteiligungsvorschriften umfassen, nicht.

Die **Umweltverträglichkeit** gemäß den Bestimmungen des UVPG wurde aus naturschutzfachlicher Sicht unter Einhaltung der im Zulassungsbescheid festgesetzten Maßnahmen (Nebenbestimmungen) als gegeben beurteilt.

Der UVP-Bericht sowie die naturschutzfachlichen Unterlagen enthalten im Übrigen eine Entwicklungsprognose, Flächenbilanz und Kostenschätzung und beschreiben die Vermeidungs-, Verminderungs-, Wiederherstellung- und Kompensationsmaßnahmen sowie die Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen.

Die Ausführungen und Bewertungen im UVP-Bericht sind fachlich korrekt, nachvollziehbar und wurden von den im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden akzeptiert bzw. bestätigt.

**Auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen, insbesondere dem UVP-Bericht, sowie der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und eigener Ermittlungen kommen wir zu dem abschließenden Ergebnis, dass unter Beachtung der in den Genehmigungsbescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen die Umweltverträglichkeit der beantragten Anlagen gegeben ist.**

Im Auftrag:

Richard Schons